

Haustarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte am Universitätsklinikum Halle (HTV-Ä UK HAL)

vom

20.06.2016

in der Fassung des Änderungstarifvertrags Nr. 1
vom 26.09.2024
geändert am 28.10.2025

Zwischen

dem Universitätsklinikum Halle (UK Halle)
vertreten durch den Ärztlichen Direktor, Herrn PD Dr. med. Matthias Janda und den
kaufmännischen Direktor, Herrn Alexander Beblacz

einerseits

und

Marburger Bund, Landesverband Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch die 1. Vorsitzender Herr Dr.
med. Hans-Georg Damert und die Geschäftsführerin Andrea Huth,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:



Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
Abschnitt I Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Geltungsbereich (<i>Begriffsbestimmungen, Einsichtnahme</i>).....	3
§ 2 Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit	4
§ 3 Allgemeine Arbeitsbedingungen	4
§ 4 Versetzung, Abordnung, Personalgestellung (<i>Rotationen</i>)	5
§ 5 Nebentätigkeit	6
§ 5a Qualifizierung	6
Abschnitt II Arbeitszeit.....	7
§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit	7
§ 6a Arbeitszeitkonten.....	9
§ 7 Sonderformen der Arbeit und Höchstarbeitszeiten	10
§ 8 Ausgleich für Sonderformen der Arbeit.....	14
§ 9 Ausgleich für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst.....	15
§ 10 Arbeitszeitdokumentation	17
§ 11 Teilzeitbeschäftigung.....	17
Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen	17
§ 12 Eingruppierung.....	17
§ 13 nicht belegt.....	20
§ 14 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit	20
§ 14a Oberarzt mit Sonderfunktion strategisches Management	21
§ 15 Tabellenentgelt.....	21
§ 16 Stufen der Entgelttabelle	22
§ 17 Allgemeine Regelungen zu den Stufen.....	22
§ 18 nicht belegt.....	23
§ 19 Einsatzzuschlag für Rettungsdienst.....	24

§ 20 nicht belegt.....	24
§ 20a Erstattung von Dienstreisen	24
§ 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung	24
§ 22 Entgelt im Krankheitsfall	25
§ 23 Besondere Zahlungen	26
§ 24 Berechnung und Auszahlung des Entgelts	26
§ 25 Betriebliche Altersversorgung, Entgeltumwandlung.....	27
Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung.....	28
§ 26 Erholungsurlaub	28
§ 27 Zusatzurlaub	29
§ 28 Sonderurlaub.....	30
§ 29 Arbeitsbefreiung	30
§ 29a Arbeitsverhinderung	31
Abschnitt V Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses	32
§ 30 Befristete Arbeitsverträge	32
§ 31 nicht belegt.....	33
§ 32 nicht belegt.....	33
§ 33 Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung	33
§ 34 Kündigung des Arbeitsverhältnisses.....	33
§ 35 Zeugnis	35
§ 36 nicht belegt.....	35
Abschnitt VI Schlussvorschriften	35
§ 37 Ausschlussfrist	35
§ 38 nicht belegt.....	35
§ 38a nicht belegt.....	35
§ 39 In-Kraft-Treten, Laufzeit	36

Präambel

¹Die Tarifparteien sind sich einig, den Tarifvertrag von 2006 ständig fortzuschreiben, um den Anforderungen des Universitätsklinikums Halle gerecht zu werden und für Ärzte zeitgemäße Arbeitsbedingungen zu schaffen. ²Dabei werden wir berücksichtigen, dass zukünftig der Blickwinkel des Haustarifvertrages auch auf dem Tarifvertrag TV-Ärzte/TdL liegt.

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich (Begriffsbestimmungen, Einsichtnahme)

- (1) ¹Die in diesem Tarifvertrag verwandte Bezeichnung „Arzt“ umfasst sowohl weibliche als auch männliche Beschäftigte. ²Sofern die Begriffe „betrieblich“ oder „Betriebspartner“ verwendet werden, gelten diese Regelungen für das Universitätsklinikum Halle (Saale) sowie die Parteien nach dem Personalvertretungsrecht.
- (2) Räumlicher und fachlicher Geltungsbereich
Der Tarifvertrag gilt für das Universitätsklinikum Halle (Saale) – Anstalt öffentlichen Rechts.
- (3) Persönlicher Geltungsbereich
Der Tarifvertrag gilt für alle Ärzte des Universitätsklinikums Halle (Saale), die Mitglieder des Marburger Bundes sind.
Protokollerklärung:
Es besteht Einigkeit darüber, dass Arzt im Sinne dieser Vorschrift nur derjenige Arzt oder Zahnarzt ist, der ärztliche bzw. zahnärztliche oder hiermit zusammenhängende arztähnliche bzw. zahnarztähnliche Tätigkeiten ausübt.
- (4) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Ärzte, für die ein spezielleres Tarifwerk mit einer weiteren tariffähigen Organisation persönlich Geltung hat.
- (5) ¹Der Tarifvertrag gilt nicht für Ärzte mit einem Aufgabengebiet, das höhere Anforderungen stellt, als sie in der höchsten Entgeltgruppe gestellt werden und Ärzte als leitende Angestellte im Sinne des § 5 Abs. 3 BetrVG, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind, sowie Chefärzte. ²Der Tarifvertrag gilt gleichfalls nicht für gesetzliche Vertreter und Prokuristen des Arbeitgebers.
- (6) Der Tarifvertrag gilt nicht für Leiharbeitnehmer von Personal-Service-Agenturen, für in Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit und ARGEN Geförderte, für geringfügig Beschäftigte, die nicht der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, für Werkstudenten, Diplomanden, Studenten, Hospitanten, Gastärzte, Praktikanten und für Aushilfen mit bis zu einem Monat Dauer der Beschäftigung.
- (7) Der Tarifvertrag ist in der Personalverwaltung auszulegen; den Ärzten ist auf Verlangen Einsichtnahme zu gewähren.
- (8) Die Tarifvertragsparteien übernehmen die in der Anlage 4 aufgeführten Regelungen zum Ausschluss der Tarifeinheit i.S.d. § 4a TVG.

§ 2

Arbeitsvertrag, Nebenabreden, Probezeit

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen.
- (2) ¹Mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber dürfen nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. ²Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis.
- (3) ¹Vertragsänderungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. ²Nebenabreden können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.
- (4) Die ersten sechs Monate der Beschäftigung gelten als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

Protokollerklärung:

Bei einem Wechsel des Arztes von der Medizinischen Fakultät in das Universitätsklinikum kann im Falle von anrechenbaren Beschäftigungszeiten gemäß § 34 Absätze 1 und 2, die 6 Monate überschreiten, einvernehmlich von einer Probezeit ganz oder teilweise abgesehen werden.

§ 3

Allgemeine Arbeitsbedingungen

- (1) ¹Die Ärzte haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschriften vorgesehen oder vom Arbeitgeber angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus. ²Bei Unterlagen, die ihrem Inhalt nach von der ärztlichen Schweigepflicht erfasst werden, darf der Arbeitgeber nur die Herausgabe an den ärztlichen Vorgesetzten verlangen.
- (2) ¹Die Ärzte dürfen von Dritten Belohnungen, Geschenke, Provisionen oder sonstige Vergünstigungen mit Bezug auf ihre Tätigkeit nicht annehmen. ²Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich. ³Werden den Ärzten derartige Vergünstigungen angeboten, haben sie dies dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen. ⁴Nähere Regelungen des Arbeitgebers sind zulässig.
- (3) ¹Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Verlangen des Arbeitgebers vor seiner Einstellung ärztlich, durch einen vom Arbeitgeber bestimmten Arzt, auf seine körperliche Eignung (Gesundheitszustand und Arbeitsfähigkeit in Bezug auf die zu übernehmende Tätigkeit) und ob er frei von ansteckenden Krankheiten ist, untersuchen zu lassen. ²Der Arzt muss während des Arbeitsverhältnisses bei gegebener Veranlassung dem Verlangen des Arbeitgebers auf Wiederholung dieser Untersuchung durch einen vom Arbeitgeber bestimmten Arzt oder durch das Gesundheitsamt entsprechen. ³Ärzte, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt oder in gesundheitsgefährdenden Bereichen beschäftigt sind, sind in regelmäßigen Zeitabständen ärztlich zu untersuchen. ⁴Hiervon darf nicht willkürlich Gebrauch gemacht werden. ⁵Die Kosten der Untersuchungen trägt der Arbeitgeber.

Protokollerklärung:

Es besteht Einigkeit darüber, dass im Sinne dieser Vorschrift HIV-Infektionen und Hepatitis als ansteckende Krankheiten mit umfasst sind.

- (4) ¹Die Ärzte haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. ²Sie können das Recht auf Einsicht auch durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. ³Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten auf eigene Kosten erhalten. ⁴Die Ärzte müssen über Beschwerden und Behauptungen tatsächlicher Art, die

für sie ungünstig sind oder ihnen nachteilig werden können, vor Aufnahme in die Personalakten gehört werden. ⁵Ihre Äußerung ist zu den Personalakten zu nehmen.

- (5) ¹Für die Schadenshaftung der Ärzte finden die jeweils geltenden Bestimmungen des Arbeitgebers entsprechende Anwendung. ²Diese Regelungen sind vom Arbeitgeber in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (6) Zu den Pflichten des Arztes aus der Haupttätigkeit gehören auch die Erstellung von Gutachten, gutachterlichen Äußerungen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, die nicht von Dritten angefordert und vergütet werden.
- (7) ¹Wenn und soweit Veröffentlichungen oder Vorträge des Arztes Angelegenheiten des Arbeitgebers betreffen oder Interessen des Arbeitgebers berühren, ist zur Vermeidung ideeller und wirtschaftlicher Nachteile die ausdrückliche vorherige Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich. ²Nähere Regelungen des Arbeitgebers sind zulässig.
- (8) ¹Auf das Arbeitsverhältnis sind die bei dem Arbeitgeber geltenden Dienstvereinbarungen und Dienstanweisungen anzuwenden; sie können jederzeit in der Personalabteilung eingesehen werden. ²Eine zusätzliche Bereitstellung auf geeignete andere Art kann erfolgen. ³Bei Einstellung ist der Arzt vom Arbeitgeber auf die geltenden Dienstvereinbarungen und Dienstanweisungen sowie auf die Möglichkeiten der Einsichtnahme hinzuweisen.
- (9) ¹Der Arbeitgeber hat bei der Wahrnehmung des Direktionsrechts die Grundrechte der Wissenschaftsfreiheit und das Grundrecht der Gewissensfreiheit zu beachten.
- (10) ¹Zu den Pflichten der Ärzte gehört es auch, ärztliche Bescheinigungen auszustellen. ²Die Ärzte können vom Arbeitgeber verpflichtet werden, im Rahmen einer zugelassenen Nebentätigkeit von leitenden Ärztinnen und Ärzten oder für Belegärztinnen und Belegärzte innerhalb der Einrichtung ärztlich tätig zu werden.

§ 4

Versetzung, Abordnung, Personalgestellung (Rotationen)

- (1) Das Universitätsklinikum Halle (Saale) garantiert in allen Weiterbildungen mit Rotationsverpflichtungen die notwendige Rotation in Kliniken, Institute, Abteilungen oder Schwerpunkte.
- (2) ¹Ärzte können aus dienstlichen Gründen versetzt oder abgeordnet werden. ²Sollen Ärzte an eine Dienststelle oder eine(n) Einrichtung/Betrieb außerhalb des bisherigen Arbeitsortes versetzt oder voraussichtlich länger als drei Monate abgeordnet werden, so sind sie vorher zu hören und ihre Interessen angemessen zu berücksichtigen. ³Arbeitsort ist der Sitz und/oder die Außenstelle des Arbeitgebers.

Protokollerklärungen zu Abs. 2:

1. Abordnung ist die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einer anderen Einrichtung/ einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
2. Versetzung ist die Zuweisung einer auf Dauer bestimmten Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einer anderen Einrichtung/einem anderen Betrieb desselben Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses.
- (3) ¹Ärzten kann im dienstlichen oder öffentlichen Interesse mit ihrer Zustimmung vorübergehend eine mindestens gleich vergütete Tätigkeit bei einem Dritten zugewiesen

werden. ²Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden. ³Die Rechtsstellung der Ärzte bleibt unberührt. ⁴Bezüge aus der Verwendung nach Satz 1 werden auf das Entgelt angerechnet.

Protokollerklärung zu Abs. 3:

Zuweisung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und/oder Ausland, bei dem der vorliegende Tarifvertrag nicht zur Anwendung kommt.

- (4) ¹Werden Aufgaben der Ärzte zu einem Dritten verlagert, ist auf Verlangen des Arbeitgebers bei weiterbestehendem Arbeitsverhältnis die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung bei dem Dritten zu erbringen (Personalgestellung). ²Der § 613a BGB sowie gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

Protokollerklärung zu Abs. 4:

¹Personalgestellung ist - unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses - die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten. ²Die Modalitäten der Personalgestellung werden zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten vertraglich geregelt.

- (5) Die Überlassungshöchstdauer nach § 1 Abs. 1b Satz 1 AÜG wird gemäß § 1 Abs. 1b Satz 3 AÜG auf 60 Monate festgelegt. Eine über 18 Monate hinausgehende Überlassung ist nur mit Zustimmung des Arztes möglich.

§ 5 Nebentätigkeit

¹Entgeltliche Nebentätigkeiten und die Übernahme von Ehrenämtern haben die Ärzte ihrem Arbeitgeber rechtzeitig, spätestens 2 Wochen vor Aufnahme, schriftlich anzuzeigen. ²Der Arbeitgeber kann die Nebentätigkeit oder die Übernahme des Ehrenamtes im Rahmen billigen Ermessens untersagen bzw. mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet sind, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Arztes oder berechnigte Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen. ³Nähere Regelungen des Arbeitgebers sind zulässig.

§ 5a Qualifizierung

- (1) ¹Hohes Qualifikationsniveau und lebenslanges Lernen liegen im gemeinsamen Interesse von Ärzten und dem Arbeitgeber. ²Qualifizierung dient der Steigerung von Effektivität und Effizienz des Universitätsklinikums, der Nachwuchsförderung und der Steigerung von beschäftigungsbezogenen Kompetenzen. ³Die Tarifvertragsparteien verstehen Qualifizierung auch als Teil der Personalentwicklung.
- (2) ¹Vor diesem Hintergrund stellt Qualifizierung nach diesem Tarifvertrag ein Angebot dar, aus dem für die Ärzte kein individueller Anspruch außer nach Abs. 3 Satz 1 Buchstabe d. abgeleitet, aber freiwillig oder nach Maßgabe bestehender Dienstvereinbarungen wahrgenommen und näher ausgestaltet werden kann. ²Entsprechendes gilt für Dienstvereinbarungen im Rahmen der personalvertretungsrechtlichen Möglichkeiten. ³Weitergehende Mitbestimmungsrechte werden dadurch nicht berührt.
- (3) ¹Qualifizierungsmaßnahmen sind
- a. die Fortentwicklung der fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen für die übertragenen Tätigkeiten (Erhaltungsqualifizierung),
 - b. der Erwerb zusätzlicher Qualifikationen (Weiter- und Fortbildung),

- c. die Qualifizierung zur Arbeitsplatzsicherung (Qualifizierung für eine andere Tätigkeit; Umschulung) und
- d. die Einarbeitung bei oder nach längerer Abwesenheit (Wiedereinstiegsqualifizierung).

²Die Teilnahme an einer vom Arbeitgeber durchgeführten Qualifizierungsmaßnahme wird dokumentiert und den Ärzten schriftlich bestätigt.

Protokollerklärung zu Satz 1 Punkt a:

Gemeint ist u. a. der Erwerb des Fortbildungszertifikats nach den Richtlinien der Ärztekammer des Landes Sachsen-Anhalt.

- (4) ¹Ärzte haben – auch in den Fällen des Abs. 3 Satz 1 Buchst. d – Anspruch auf ein regelmäßiges Gespräch mit der jeweiligen Führungskraft, in dem festgestellt wird, ob und welcher Qualifizierungsbedarf besteht. ²Dieses Gespräch kann auch als Gruppengespräch geführt werden. ³Wird nichts anderes geregelt, ist das Gespräch jährlich zu führen.
- (5) ¹Die Kosten einer vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahme – einschließlich Reisekosten – werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden, grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen. ²Ein möglicher Eigenbeitrag des Arztes wird durch eine Qualifizierungsvereinbarung geregelt. ³Die Betriebsparteien sind gehalten, die Grundsätze einer fairen Kostenverteilung unter Berücksichtigung des dienstlichen und individuellen Nutzens zu regeln. ⁴Ein Eigenbeitrag des Arztes kann in Geld und/oder Zeit erfolgen. ⁵Gesetzliche Förderungsmöglichkeiten können in die Planung der Qualifizierung mit einbezogen werden.
- (6) ¹Die Betriebsparteien können in einer Dienstvereinbarung insbesondere angemessene Rückzahlungsmodalitäten und/oder die Mindestfortdauer des Arbeitsverhältnisses (Bindungsdauer) bei Qualifizierungsmaßnahmen vereinbaren, soweit der persönliche Nutzen des Arztes dies rechtfertigt. ²Soweit keine Dienstvereinbarungen abgeschlossen wurden, können diese Modalitäten auch individuell mit dem Arzt vereinbart werden.
- (7) ¹Zeiten von vereinbarten und vom Arbeitgeber veranlassten Qualifizierungsmaßnahmen gelten grundsätzlich als Arbeitszeit. ²Während der Qualifizierungsmaßnahmen wird die tarifliche regelmäßige durchschnittliche werktägliche Arbeitszeit vergütet. ³Qualifizierungszeiten, die außerhalb der tariflichen Arbeitszeit liegen oder darüber hinausgehen, werden in der Regel nicht als Arbeitszeit vergütet.
- (8) Für Ärzte mit unregelmäßigen/wechselnden individuellen Arbeitszeiten sollen Qualifizierungsveranstaltungen/ -maßnahmen so angeboten werden, dass ihnen eine gleichberechtigte Teilnahme möglich ist.

Abschnitt II Arbeitszeit

§ 6 Regelmäßige Arbeitszeit

Gültig bis 31. Oktober 2025:

- (1) ¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 42 Stunden. ²Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.

Gültig ab 01. November 2025:

- (1) ¹Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ausschließlich der Pausen beträgt 40 Stunden. ²Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf fünf Tage, aus notwendigen betrieblichen/dienstlichen Gründen auch auf sechs Tage verteilt werden.
- (2) ¹Der Ausgleichszeitraum für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt ein Jahr. ²Er beginnt deckungsgleich mit dem Geschäftsjahr am 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember. ³Abweichende Regelungen sind über eine Dienstvereinbarung zulässig.

Gültig bis 31. Oktober 2025:

- (3) ¹Durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag kann die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf bis zu 48 Stunden verlängert werden. ²Die Nebenabrede über die Verlängerung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. ³Ärzte mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ab der 42. Stunde gelten als Vollzeitbeschäftigte.

Gültig ab 01. November 2025:

- (3) ¹Durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag kann die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit auf bis zu 46 Stunden verlängert werden. ²Die Nebenabrede über die Verlängerung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. ³Ärzte mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 6 Absatz 1 gelten als Vollzeitbeschäftigte.

Gültig bis 31. Oktober 2025:

- (4) Bei einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 42 Wochenstunden gemäß Abs. 3 wird nach der 42. Wochenstunde bis zur 48. Wochenstunde ein Zuschlag in Höhe von 7,5% auf die Stundenvergütung gezahlt.

Protokollerklärungen zu den Absätzen 3 und 4:

¹Liegt eine Nebenabrede über eine Erhöhung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit nach Abs. 4 vor, erhält der Arzt neben der hierfür anfallenden Stundenvergütung nach der 42. Stunde den Zuschlag gemäß Abs. 4. ²Dieser wird bis zur 48. Stunde monatlich ausbezahlt. ³Die darüber hinaus geleisteten Stunden sind dem Arbeitszeitkonto gemäß § 6 a zuzuführen.

Gültig ab 01. November 2025:

- (4) Bei einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 40 Wochenstunden gemäß Abs. 3 wird nach der 40. Wochenstunde bis zur 46. Wochenstunde ein Zuschlag in Höhe von 7,5 % auf die Stundenvergütung gezahlt.

Protokollerklärungen zu den Absätzen 3 und 4:

¹Liegt eine Nebenabrede über eine Erhöhung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit nach Abs. 3 vor, erhält der Arzt neben der hierfür anfallenden Stundenvergütung nach der 40. Stunde den Zuschlag gemäß Abs. 4. ²Dieser wird bis zur 46. Stunde monatlich ausbezahlt. ³Die darüber hinaus geleisteten Stunden sind dem Arbeitszeitkonto gemäß § 6 a zuzuführen.

- (5) ¹Die Ärzte sind im Rahmen begründeter betrieblicher Notwendigkeiten verpflichtet, Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie Überstunden zu leisten. ²Im Halbjahresdurchschnitt des Kalenderjahres sind monatlich zwei Wochenenden (Freitag ab 23 Uhr bis Montag 5 Uhr) frei.
- (6) Soweit es die dienstlichen Belange zulassen, wird dem Arzt am 24.12. und am 31.12. des Kalenderjahres Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt.

Gültig bis 31. Oktober 2025:

- (7) Für die Überstundenvergütung ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 42 Stunden zugrunde zu legen.

Gültig ab 01. November 2025:

- (7) Für die Überstundenvergütung ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden zugrunde zu legen.
- (8) Aus betrieblichen Gründen kann auf der Grundlage einer Dienstvereinbarung im Rahmen des § 7 Abs. 1, 2 und des § 12 Arbeitszeitgesetz von den Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes abgewichen werden.

Protokollerklärung zu Abs. 8:

Eine Dienstvereinbarung zu Abs. 8 kann sich nur auf Regelungen zur Pausenzeit und Ruhezeit beziehen.

**§ 6a
Arbeitszeitkonten**

- (1) Für die Ärzte wird ein Arbeitszeitkonto geführt.
- (2) ¹Auf dem Arbeitszeitkonto werden Abweichungen zwischen der vertraglich festgelegten Arbeitszeit und der dienstplanmäßigen bzw. der tatsächlich erbrachten Arbeitszeit fortlaufend kumuliert. ²Die vertraglich festgelegte Arbeitszeit beträgt pro Tag Montag bis Freitag 1/5 der vertraglichen Wochenarbeitszeit, sofern nicht eine andere Grundverteilung der Arbeitszeit individualrechtlich vereinbart wurde (Teilzeit § 11). ³Ärzte mit einer Nebenabrede nach § 6 Abs. 3 zur pauschalen Vergütung von Überstunden haben die Arbeitszeit zu protokollieren, aber der Saldo des Arbeitszeitkontos wird bis zur 48. Stunde pro Woche nicht kumuliert.

Gültig bis 31. Oktober 2025:

- (3) Die auf dem Zeitkonto verbuchten Arbeitszeiten sind Überstunden, wenn sie über die 42 Stunden der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit hinausgehen oder nach § 6 Abs. 3 über die bis zu 48 Stunden hinausgehen.

Protokollerklärung:

Für Teilzeitkräfte gilt der prozentuale Anteil zur Überstundenberechnung.

Gültig ab 01. November 2025:

- (3) Die auf dem Zeitkonto verbuchten Arbeitszeiten sind Überstunden, wenn sie über die 40 Stunden der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit hinausgehen oder nach § 6 Abs. 3 über die bis zu 46 Stunden hinausgehen.

Protokollerklärung:

Für Teilzeitkräfte gilt der prozentuale Anteil zur Überstundenberechnung.

- (4) Der Arbeitgeber ist berechtigt, Überstunden zuschlagsfrei dem Arbeitszeitkonto zuzuführen, sofern nicht andere Regelungen oder Vereinbarungen entgegenstehen.

Gültig bis 31. Oktober 2025:

- (5) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit kann während des Ausgleichszeitraums gemäß § 6 Abs. 2 innerhalb eines Korridors von + 126 Stunden / - 25 Stunden über- bzw. unterschritten werden (Plus- oder Minusstunden). ²Am Ende des Ausgleichszeitraums gemäß § 6 Abs. 2 darf das Arbeitszeitkonto maximal 42 Plusstunden aufweisen. ³Begründete Ausnahmen hiervon kann der Arbeitgeber zulassen.

Gültig ab 01. November 2025:

- (5) ¹Die regelmäßige Arbeitszeit kann während des Ausgleichszeitraums gemäß § 6 Abs. 2 innerhalb eines Korridors von + 126 Stunden / - 25 Stunden über- bzw. unterschritten werden (Plus- oder Minusstunden). ²Am Ende des Ausgleichszeitraums gemäß § 6 Abs. 2 darf das Arbeitszeitkonto maximal 40 Plusstunden aufweisen. ³Begründete Ausnahmen hiervon kann der Arbeitgeber zulassen.

Gültig bis 31. Oktober 2025:

- (6) ¹Das Arbeitszeitkonto wird zum 30.06. und zum 31.12. jeden Jahres geprüft. ²Bestehen im Arbeitszeitkonto zu diesen Zeitpunkten Stundensalden zugunsten des Mitarbeiters oberhalb 42 Plusstunden werden diese Stunden innerhalb von drei Monaten in Freizeit ausgeglichen. ³Aus betrieblichen Gründen kann der Arbeitgeber das Stundensaldo oberhalb 42 Plusstunden zuschlagsfrei mit dem individuellen Stundensatz des Tabellenentgeltes nach § 8 Abs. 1 innerhalb von drei Monaten vergüten. ⁴Auch auf Antrag des Arbeitnehmers kann eine Auszahlung erfolgen.

Gültig ab 01. November 2025:

- (6) ¹Das Arbeitszeitkonto wird zum 30.06. und zum 31.12. jeden Jahres geprüft. ²Bestehen im Arbeitszeitkonto zu diesen Zeitpunkten Stundensalden zugunsten des Mitarbeiters oberhalb 40 Plusstunden werden diese Stunden innerhalb von drei Monaten in Freizeit ausgeglichen. ³Aus betrieblichen Gründen kann der Arbeitgeber das Stundensaldo oberhalb 40 Plusstunden zuschlagsfrei mit dem individuellen Stundensatz des Tabellenentgeltes nach § 8 Abs. 1 innerhalb von drei Monaten vergüten. ⁴Auch auf Antrag des Arbeitnehmers kann eine Auszahlung erfolgen.

- (7) ¹Für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist ein bestehender positiver Stundensaldo innerhalb der Kündigungsfrist einvernehmlich auszugleichen. ²Ist ein Ausgleich in Freizeit aus betrieblichen Gründen nicht möglich, so ist dieses Guthaben gegebenenfalls mit entsprechenden Überstundenzuschlägen auszubezahlen. ³Für den Fall eines negativen Stundensaldos bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist der Arbeitgeber unter Beachtung der gesetzlichen Pfändungsfreigrenzen berechtigt, mit den letzten Entgeltabrechnungen entsprechende Abzüge vorzunehmen, sofern keine Möglichkeit besteht, den negativen Stundensaldo nachzuarbeiten.

§ 7

Sonderformen der Arbeit und Höchstarbeitszeiten

- (1) ¹Wechselschichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht, bei denen Ärzte durchschnittlich längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens zwei Nachtschichten herangezogen werden. ²Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird. ³Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens zwei Stunden Nachtarbeit umfassen und nicht von der Ausnahme des Abs.es 7 Satz 2 betroffen sind.

- (2) Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan, der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens zwei Stunden in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht, und die innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.
- (3) Versetzte Regelarbeit ist Schichtarbeit nach einem Dienstplan, der eine Abweichung vom Arbeitsende der sonst üblichen Regelarbeitszeit von mindestens 2 Stunden und maximal 5 Stunden vorsieht.

Protokollerklärung:

Die an einem Freitag verkürzte Regelarbeitszeit bleibt bei der Bestimmung des Arbeitsendes der sonst üblichen Regelarbeitszeit unberücksichtigt.

- (4) ¹Unter den Voraussetzungen des Arbeitszeit- und Arbeitsschutzgesetzes, insbesondere des § 5 Arbeitsschutzgesetz, kann die tägliche Arbeitszeit im Schichtdienst auf bis zu 12 Stunden ausschließlich der Pausen ausgedehnt werden, um längere Freizeitintervalle zu schaffen oder die Zahl der Wochenenddienste zu vermindern. ²In unmittelbarer Folge dürfen nicht mehr als vier Zwölf-Stunden-Schichten und innerhalb von zwei Kalenderwochen nicht mehr als acht Zwölf-Stunden-Schichten geleistet werden. ³Solche Schichten können nicht mit Bereitschaftsdienst kombiniert werden.

Gültig bis 31. Oktober 2025:

- (5) ¹Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. ³Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes nach
 - einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 - einer Belastungsanalyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz und
 - ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz über 8,4 Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die 8,4 Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.

⁴Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen maximal 24 Stunden betragen, wenn dadurch für den Einzelnen mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.

Gültig ab 01. November 2025:

- (5) ¹Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). ²Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. ³Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des Arbeitszeitgesetzes nach
 - einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 - einer Belastungsanalyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz und

- ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen des § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz die tägliche Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes abweichend von den §§ 3, 5 Abs. 1 und 2 und § 6 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz über 8 Stunden hinaus auf bis zu 24 Stunden verlängert werden, wenn mindestens die 8 Stunden überschreitende Zeit als Bereitschaftsdienst abgeleistet wird.

⁴Die tägliche Arbeitszeit darf bei Ableistung ausschließlich von Bereitschaftsdienst an Samstagen, Sonn- und Feiertagen maximal 24 Stunden betragen, wenn dadurch für den Einzelnen mehr Wochenenden und Feiertage frei sind.

- (6) ¹Wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Bereitschaftsdienst fällt, kann im Rahmen des § 7 Abs. 2a Arbeitszeitgesetz nach
- einer Prüfung alternativer Arbeitszeitmodelle,
 - einer Belastungsanalyse gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz und
 - ggf. daraus resultierender Maßnahmen zur Gewährleistung des Gesundheitsschutzes

im Rahmen der Grenzwerte eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über acht Stunden hinaus auch ohne Ausgleich erfolgen, wobei eine wöchentliche Arbeitszeit von bis zu maximal durchschnittlich 58 Stunden in der Bereitschaftsdienststufe I und von bis zu maximal durchschnittlich 54 Stunden in der Bereitschaftsdienststufe II gemäß § 9 Abs. 4 zulässig ist. ²Für die Berechnung des Durchschnitts der wöchentlichen Arbeitszeit ist ein Zeitraum von einem Jahr zugrunde zu legen.

- (7) ¹Der Arzt hat sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen (Rufbereitschaft). ²Der Arbeitgeber darf Rufbereitschaft nur anordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt. ³Rufbereitschaft wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Ärzte vom Arbeitgeber mit einem Mobiltelefon oder einem anderen technischen Hilfsmittel zur Gewährleistung der Erreichbarkeit oder zum Austausch bzw. zur Auswertung von Daten ausgestattet wird. ⁴Der Arbeitgeber ist gleichwohl im Zusammenhang mit der Ableistung von Rufbereitschaften nicht verpflichtet, die zuvor bezeichneten technischen Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, es sei denn, er definiert entsprechende Dienstaufgaben, die eine solche Ausstattung ausdrücklich erfordern. ⁵Durch tatsächliche Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft kann die tägliche Höchstarbeitszeit von zehn Stunden überschritten werden (§§ 3, 7 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Arbeitszeitgesetz). ⁶Grundsätzlich gilt als vertretbarer Zeitraum für die Ankunft des Arztes ein Zeitraum von 30 Minuten; Ausnahmen sind mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig. ⁷Der Einsatz zur Rufbereitschaft ist je Kalendermonat begrenzt auf 10 Wochentage und mit maximal 4 Wochenendtagen auf 14 Kalendertage. ⁸In dringenden Ausnahmefällen, die dem Arzt gegenüber zu begründen sind, kann hiervon für zusammenhängend maximal 3 Monate abgewichen werden, wobei die Interessen des Arztes zu berücksichtigen sind.

Protokollerklärung zu Abs. 7:

Mit technischen Hilfsmitteln zum Austausch bzw. zur Auswertung von Daten sind insbesondere technische Geräte gemeint, die es ermöglichen, patientenbezogene Daten zur klinikumsexternen Befundung zu übermitteln, anzuzeigen und auszuwerten (bspw. digitale Radiologie).

Gültig bis 31. März 2025:

- (8) ¹Nachtarbeit ist die in der Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr geleistete Arbeitszeit. ²Nicht als Nachtarbeit gelten bei Frühschichten bis zu 2 Stunden vor 6 Uhr und bei Spätschichten bis zu zwei Stunden nach 21 Uhr.

Gültig ab 01. April 2025:

- (8) ¹Nacharbeit ist die in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr geleistete Arbeitszeit. ²Nicht als Nacharbeit gelten bei Frühschichten bis zu 2 Stunden vor 6 Uhr und bei Spätschichten bis zu zwei Stunden nach 20 Uhr.

Gültig bis 31. Oktober 2025:

- (9) ¹Zuschlagspflichtige Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1 und 3) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen. ²Für die Überstundenvergütung ist eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ab der 42. Stunde, ausgenommen § 6 Abs. 3, zugrunde zu legen. ³Solche zuschlagspflichtigen Überstunden werden nicht dem Arbeitszeitkonto gemäß § 6a zugeführt, sondern mit der nächsten Abrechnung unsteter Bezüge mit einem Zuschlag von 15 v.H. gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe a) je geleistete volle Überstunde vergütet.

Protokollerklärung:

Für Teilzeitkräfte gilt der prozentuale Anteil zur Überstundenberechnung.

Gültig ab 01. November 2025:

- (9) ¹Zuschlagspflichtige Überstunden sind die auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden, die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 6 Abs. 1 und 3) für die Woche dienstplanmäßig beziehungsweise betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen. ²Für die Überstundenvergütung ist eine durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ab der 40. Stunde, ausgenommen § 6 Abs. 3, zugrunde zu legen. ³Solche zuschlagspflichtigen Überstunden werden nicht dem Arbeitszeitkonto gemäß § 6a zugeführt, sondern mit der nächsten Abrechnung unsteter Bezüge mit einem Zuschlag von 15 v.H. gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe a) je geleistete volle Überstunde vergütet.

Protokollerklärung:

Für Teilzeitkräfte gilt der prozentuale Anteil zur Überstundenberechnung.

- (10) Abweichend von Abs. 9 sind im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit nur die Arbeitsstunden zuschlagspflichtige Überstunden, die über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden, die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden, angeordnet worden sind.
- (11) ¹In den Fällen, in denen Teilzeitarbeit (§ 11) vereinbart wurde, verringern sich die Höchstgrenzen der wöchentlichen Arbeitszeit in Abs. 6 - beziehungsweise in den Fällen, in denen Abs. 6 nicht zur Anwendung kommt, die Höchstgrenze von 48 Stunden - in demselben Verhältnis wie die Arbeitszeit dieser Teilzeitbeschäftigten zu der regelmäßigen Arbeitszeit der Vollbeschäftigten verringert worden ist. ²Mit Zustimmung des Arztes oder aufgrund von dringenden dienstlichen oder betrieblichen Belangen kann hiervon abgewichen werden.
- (12) ¹Sonn- und Feiertagsarbeit ist die an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit zwischen 6 Uhr und 6 Uhr des darauffolgenden Werktages geleistete Arbeit. ²Dies gilt auch für die auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird.

Protokollerklärung zu Abs. 12:

¹In Ergänzung zum Abs. 12 Satz 2 und § 8 Abs. 2 Buchstabe c) erklären die Tarifparteien, dass für Feiertage, die auf einen Sonntag fallen und an denen der Arzt tatsächlich

arbeitet, der jeweils höhere Zuschlag gem. § 8 zu zahlen ist. ²Ferner gilt uneingeschränkt die Regelung des § 8 Abs. 2 Buchstabe c).

§ 8

Ausgleich für Sonderformen der Arbeit

- (1) Das individuelle Stundenentgelt bestimmt sich aus dem individuellen monatlichen Tabellenentgelt bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 6 Abs. 1.
- (2) ¹Ärzte erhalten neben dem Entgelt für die tatsächliche Arbeitsleistung Zeitzuschläge. ²Die Zeitzuschläge betragen - auch bei Teilzeitbeschäftigten - je Stunde
- | | |
|--|----------|
| a) für Überstunden gem. § 7 Abs. 9 | 15 v. H. |
| b) für Nachtarbeit gemäß § 7 Abs. 8 | 20 v. H. |
| c) für Sonntagsarbeit gemäß § 7 Abs. 12 | 25 v. H. |
| d) bei Feiertagsarbeit gemäß § 7 Abs. 12 | |
| - ohne Freizeitausgleich | 135 v.H. |
| - mit Freizeitausgleich | 35 v.H., |
| e) für Arbeit am 24. Dezember und am 31. Dezember jeweils ab 6 Uhr | 35 v. H. |

Gültig bis 31. März 2025:

- f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 21 Uhr 20 v. H.

Gültig ab 01. April 2025:

- f) für Arbeit an Samstagen von 13 bis 20 Uhr 20 v. H.

des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Tabellenentgelts der individuellen Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe. ³Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen. ⁴Die Zuschläge werden für Zeiten, in denen Bereitschaftsdienst geleistet wird, nicht gezahlt. ⁵Für Zeiten in denen Rufbereitschaft geleistet wird, werden Zuschläge nur für die Zeiten der tatsächlichen Inanspruchnahme gezahlt.

- (3) ¹Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit gemäß § 7 Abs. 1 leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 200 Euro monatlich. ²Ärzte, die nicht ständig Wechselschichtarbeit leisten, erhalten eine Wechselschichtzulage von 1,26 Euro pro Stunde.
- (4) ¹Ärzte, die ständig Schichtarbeit gemäß § 7 Abs. 2 leisten, erhalten eine Schichtzulage von 80 Euro monatlich. ²Ärzte, die nicht ständig Schichtarbeit leisten, erhalten eine Schichtzulage von 0,48 Euro pro Stunde. ³Dies gilt nicht, soweit die Ärzte ausschließlich versetzte Regalarbeit im Sinne des § 7 Abs. 3 leisten.
- (5) **Gültig bis 31. Dezember 2024:**
¹Ärzte, die versetzte Regalarbeit leisten, an die sich am selben Kalendertag Bereitschaftsdienst anschließt, erhalten eine Zulage von 40,00 EUR monatlich, soweit Sie nicht bereits eine Zulage gemäß § 8 Abs. 3 oder 4 erhalten. ²Versetzte Regalarbeit mit anschließendem Bereitschaftsdienst ist nur an maximal 6 Tagen zulässig.

Gültig ab 01. Januar 2025:

- (5) ¹Ärzte, die versetzte Regelarbeit leisten, an die sich am selben Kalendertag Bereitschaftsdienst anschließt, erhalten eine Zulage von 50,00 EUR monatlich, soweit Sie nicht bereits eine Zulage gemäß § 8 Abs. 3 oder 4 erhalten. ²Versetzte Regelarbeit mit anschließendem Bereitschaftsdienst ist nur an maximal 6 Tagen zulässig.

Protokollerklärung:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass hiervon aus betrieblichen Gründen, z. B. in kleinen Abteilungen oder in Bereichen, wo diese Regelung nicht umsetzbar ist, abgewichen werden kann.

Gültig bis 31. Dezember 2024:

- (6) Bei ungeplanter Dienstübernahme bis zu 72 Stunden vor Dienstbeginn wegen der Arbeitsunfähigkeit eines Kollegen erhält der Arzt für den ersten Tag der Dienstübernahme zum Schichtdienst, Wechselschichtdienst oder Bereitschaftsdienst eine Zulage von 50,00 EUR.

Gültig ab 01. Januar 2025:

- (6) Bei ungeplanter Dienstübernahme bis zu 72 Stunden vor Dienstbeginn wegen der Arbeitsunfähigkeit eines Kollegen erhält der Arzt für den ersten Tag der Dienstübernahme zum Schichtdienst, Wechselschichtdienst oder Bereitschaftsdienst eine Zulage von 60,00 EUR.
- (7) Überstunden können auch durch entsprechende Freizeit ausgeglichen werden; für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen, in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt sowie § 8 Abs. 2a.

Protokollerklärung zu Abs. 7:

¹Der Freizeitausgleich wird auf schriftlichen Antrag an den Arbeitgeber gewährt. ²Dabei ist zu beachten, dass § 6a Abs. 2 und § 7 Abs. 9 entsprechend berücksichtigt werden.

§ 9

Ausgleich für Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst

- (1) ¹Für die Rufbereitschaft wird eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe gezahlt. ²Für eine Rufbereitschaft von mindestens zwölf Stunden wird für die Tage Montag bis Freitag das 2,5-fache, für Samstag, Sonntag sowie für Feiertage das 4,5-fache des individuellen Stundenentgelts bzw. tariflichen Stundenentgeltes der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe gezahlt. ³Maßgebend für die Bemessung der Pauschale nach Satz 2 ist der Tag, an dem die Rufbereitschaft beginnt. ⁴Für Rufbereitschaften von weniger als zwölf Stunden werden für jede angefangene Stunde $\frac{1}{6}$ des individuellen Stundenentgelts bzw. tariflichen Stundenentgeltes der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe gezahlt.
- (2) ¹Hinsichtlich der Arbeitsleistung wird jede einzelne Inanspruchnahme innerhalb der Rufbereitschaft mit einem Einsatz im Krankenhaus einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten auf eine volle Stunde gerundet. ²Für die Inanspruchnahme wird das Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge gemäß § 8 Abs. 2 bezahlt.

Protokollerklärung zu § 9 Abs. 2:

Die Tarifparteien sind sich darüber einig, dass als Ausnahme von der Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 3 bei Rufbereitschaft neben dem Überstundenzuschlag ein weiterer Zeitzuschlag gezahlt wird, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

- (3) ¹Die gelegentliche telefonische Inanspruchnahme während der Rufbereitschaft ist mit der in den Abs. 1 Sätze 1 und 2 vereinbarten Rufdienstpauschale abgegolten. ²Weitergehende Vergütungsansprüche bestehen nicht.
- (4) ¹Zur Berechnung des Entgelts wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in zwei Stufen als Arbeitszeit gewertet. ²Ausschlaggebend sind die Arbeitsleistungen, die während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallen:

Bereitschafts-dienststufe	Arbeitsleitung innerhalb des Bereitschaftsdienstes	Bewertung als Arbeitszeit
I	0 bis 25 v. H.	60 v. H.
II	Mehr als 25 v. H. bis 49 v. H.	95 v. H.

³Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes an gesetzlichen Feiertagen erhöht sich die Bewertung um 25 Prozentpunkte. ⁴Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes, die als Arbeitszeit gewertet wird, wird das tarifliche Stundenentgelt der jeweiligen Entgeltgruppe und Stufe (individuelles Stundenentgelt) gezahlt. ⁵Die Zuweisung zu den Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag. ⁶Die Nebenabrede ist abweichend von § 2 Abs. 3 mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

Protokollerklärung zu Abs. 4:

Für die Bemessung dieses Stundenentgelts ist gegebenenfalls eine gemäß § 4 Ziffer 3 TVÜ-Ä UK HAL und der Protokollerklärung hierzu zahlbare Besitzstandszulage mit zugrunde zu legen.

- (4a) Ab mehr als vier Bereitschaftsdiensten nach § 7 Absatz 5 im Kalendermonat erhöht sich die Bewertung des Bereitschaftsdienstes gemäß § 9 Absatz 5 für den fünften und sechsten Bereitschaftsdienst im Kalendermonat um 10 Prozentpunkte; dieser Zuschlag erhöht sich bei jedem weiteren Bereitschaftsdienst um weitere 10 Prozentpunkte, maximal jedoch um 30 Prozentpunkte, jeweils bezogen auf die Basisvergütung. Abweichend von Satz 1 gilt die weitere Erhöhung bereits am dem sechsten Bereitschaftsdienst im Kalendermonat, soweit in einem Kalendervierteljahr bereits zuvor in einem Monat fünf Bereitschaftsdienste geleistet wurden.

Protokollerklärungen zu § 9 Absatz 4a:

1. Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden werden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.
2. Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu zwölf Stunden mit 0,5 eines Dienstes gewertet.

Gültig bis 31. März 2025:

- (5) Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (21 Uhr bis 6 Uhr) wird zusätzlich zum Ausgleich für Bereitschaftsdienste nach Abs. 5 je Stunde ein Zeitzuschlag in Höhe von 20 v.H. entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b gewährt.

Gültig ab 01. April 2025:

- (5) Für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (20 Uhr bis 6 Uhr) wird zusätzlich zum Ausgleich für Bereitschaftsdienste nach Abs. 5 je Stunde ein Zeitzuschlag in Höhe von 20 v.H. entsprechend § 8 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b gewährt.
- (6) ¹Die nach § 9 Abs. 4 HTV-Ä UK HAL errechnete Arbeitszeit kann bei Ärzten, einschließlich der eines ggf. nach § 9 Abs. 5 HTV-Ä UK HAL zu zahlenden Zeitzuschlags 1:1 entsprechenden Arbeitszeit, anstelle der Auszahlung des sich nach § 9 Absätzen 4 und 5 HTV-Ä UK HAL ergebenden Entgelts bis zum Ende des dritten Kalendermonats

auch durch entsprechende Freizeit abgegolten werden (Freizeitausgleich). ²Erfolgt der Freizeitausgleich in Zeiten, zu denen gemäß §§ 5, 7 und 9 ArbZG Ruhezeit zu gewähren ist, werden die Stunden des Freizeitausgleichs mit dem Faktor 100 v. H. bewertet. ³Die darüber hinausgehenden Bereitschaftsdienststunden werden zum Zwecke der Vergütung gemäß § 9 Absätze 4 und 5 HTV-Ä UK HAL bewertet. ⁴Für die Zeit des Freizeitausgleichs werden das Entgelt (§ 15) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen fortgezahlt.

Protokollerklärung zu Abs. 6 Satz 2:

¹Für die Berechnung des Freizeitausgleiches nach einem Bereitschaftsdienst, wird folgende Berechnung zugrunde gelegt, z.B. 15,1 Std. Bereitschaftsdienst – 8,4 Std. Freizeitausgleich = 6,7 verbleibende Stunden, diese werden zur Abgeltung mit der jeweiligen Bereitschaftsdienst-Stufe berechnet und dann mit dem entsprechenden Bereitschaftsdienstentgelt (individuelles Stundenentgelt) vergütet. ²Diese Bewertungsgrundlage gilt nicht für Bereitschaftsdienste, die vom Freitag zum Samstag und vom Samstag zum Sonntag stattfinden. ³Für diese beiden Bereitschaftsdiensttage wird der volle Bereitschaftsdienst entsprechend seiner vollen Bewertung berechnet.

§ 10 Arbeitszeitdokumentation

Die Arbeitszeiten der Ärzte sollen objektiv dokumentiert werden. Hierzu ist eine Dienstvereinbarung abzuschließen.

§ 11 Teilzeitbeschäftigung

- (1) ¹Mit Ärzten kann auf Antrag entsprechend der gesetzlichen Regelungen eine geringere als die vertraglich festgelegte Arbeitszeit vereinbart werden, wenn keine dringenden dienstlichen bzw. betrieblichen Belange entgegenstehen. ²Ärzte die eine Teilzeitbeschäftigung vereinbaren wollen, können von ihrem Arbeitgeber verlangen, dass er mit ihnen die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung mit dem Ziel erörtert, zu einer entsprechenden Vereinbarung zu gelangen.
- (2) Ist mit früher Vollbeschäftigten auf ihren Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, sollen sie bei späterer Besetzung eines Vollzeit Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der dienstlichen bzw. betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.

Abschnitt III Eingruppierung, Entgelt und sonstige Leistungen

§ 12 Eingruppierung

- (1) Der Arzt wird entsprechend der Qualifikation und/oder der ausgeübten, ihm vom Arbeitgeber zugewiesenen Tätigkeit/Funktion aufgrund der ununterbrochenen Beschäftigungszeit mit der Qualifikation oder in der Funktion in die Entgeltgruppen eingruppiert.
- (2) Ärzte sind wie folgt eingruppiert:

Entgeltgruppe	Bezeichnung
Ä1 a)	Arzt mit ärztlicher Tätigkeit
Ä1 b)	Arzt in Weiterbildung
Ä2	Fachärztin/Facharzt mit entsprechender Tätigkeit Zahnarzt nach 6-jähriger Tätigkeit, Fachzahnarzt lt. Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt mit entsprechender Tätigkeit
Ä3	Oberarzt
	a) Oberarzt ist derjenige Facharzt, dem nach zweijähriger fachärztlicher Tätigkeit die medizinische Verantwortung für Teil- oder Funktionsbereiche einer Klinik, eines Instituts, eines Zentralen Dienstes (mit unmittelbaren Aufgaben in der Patientenversorgung), beziehungsweise einer Abteilung in Departments vom Arbeitgeber übertragen worden ist, oder
	b) Oberarzt ist derjenige Facharzt in einer durch den Arbeitgeber übertragenen Spezialfunktion, für die dieser eine erfolgreich abgeschlossene Schwerpunkt- oder Zusatzweiterbildung nach der Weiterbildungsordnung fordert. <u>Protokollerklärung:</u> Unter Schwerpunkten gemäß Weiterbildungsordnung sind auch die Schwerpunkte von Gebieten zu verstehen, die sich aufgrund der Weiterentwicklung von Fachgebieten (bspw. Chirurgie und Innere Medizin) zu eigenen Facharztanerkennungen entwickelt haben und im Rahmen derer damit ebenfalls die für die Spezialfunktion geforderten differenzierten bzw. spezialisierten Qualifikations- und Erfahrungsprofile abgebildet werden.
	c) ¹ Oberarzt ist ferner der Facharzt, der sämtliche Kriterien der folgenden Kategorie A erfüllt. ² Werden nur drei von vier Kriterien der Kategorie A erfüllt, müssen für die Einstufung als Oberarzt zudem das B-Kriterium Organisationsverantwortung und ein weiteres Kriterium der Kategorie B erfüllt sein. ³ Werden nur zwei Kriterien der Gruppe A erfüllt, müssen für die Einstufung als Oberarzt sämtliche Kriterien der Kategorie B erfüllt sein
	<u>A-Kriterien (Hauptkriterien):</u> a1) fachliche Aufsicht über Assistenz- und Fachärzte: ¹ Dieses Merkmal ist erfüllt, wenn die klinische Arbeit von Ärzten im direkten Verhältnis überwacht wird, deren Entscheidungen bestätigt oder korrigiert werden und inhaltliche Weisungen bezüglich der Patientenversorgung erteilt werden. ² Typische Tätigkeiten in diesem Sinne sind die Leitung von Visiten und die Korrektur der von den beaufsichtigten Ärzten verfassten Arztbriefe.
	a2) Bereichsverantwortung: Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn zum Aufgabengebiet des Facharztes die unmittelbare Verantwortung für einen abgegrenzten

	<p>Bereich einer Klinik, eines Instituts, eines Zentralen Dienstes mit unmittelbaren Aufgaben in der Patientenversorgung, beziehungsweise einer Abteilung in Departments (z. B. Station, Ambulanz, Funktionsbereich etc.) gehört und der Facharzt in diesem Bereich tätige Mitarbeiter anleitet und beaufsichtigt, sowie die Verantwortung für die in diesem Bereich im Tagesgeschäft getroffenen Entscheidungen trägt.</p>
	<p>a3) Herausgehobene klinische Kompetenz: Der Facharzt betreut verantwortlich die schwierigen Fälle und/oder führt regelmäßig komplexere Prozeduren und Operationen in seiner Klinik durch.</p> <p><u>Protokollerklärung:</u></p> <p>Es besteht Einigkeit, dass der Begriff „Kompetenz“ i. S. der Weiterbildungsordnung, d.h., als „Teilmenge der Inhalte eines Gebietes, die Gegenstand der Weiterbildung zum Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung sind und durch Prüfung nachgewiesen werden“, interpretiert wird.</p>
	<p>a4) Wissenschaftliche Qualifikationen: Der Facharzt ist habilitiert oder hat nach der Promotion mindestens fünf Publikationen in peer-reviewed Journals als Erst- oder Letztautor veröffentlicht.</p>
	<p><u>B-Kriterien (Hilfskriterien):</u></p> <p>1) Organisationsverantwortung: Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Facharzt in seiner Klinik bzw. Institut administrative Aufgaben erfüllt.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dies sind insbesondere die Freigabe von Bestellungen und MES-Anforderungen und nach entsprechender Auswertung die Einbindung in Maßnahmen zur Steuerung und Einhaltung von Teilbudgets sowie - die Gestaltung organisatorischer Abläufe (Dienstpläne, Behandlungspfade, SOPs).
	<p>2) Ausbildungsfunktion: Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Facharzt regelmäßig und in nicht unerheblichen zeitlichem Umfang Weiterbildungsassistenten unterweist und einen aktiven Beitrag zu deren Erfüllung der Weiterbildungsanforderungen der Ärztekammer oder Zahnärztekammer leistet.</p>
	<p>3) Hintergrunddienst: Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn der Facharzt regelmäßig mehrmals monatlich Hintergrunddienste versieht, bei denen er die medizinische Verantwortung für die Tätigkeit von im Vordergrund tätigen Ärzten trägt oder eine Bereitschaftsdienstgruppe aus mehreren Ärzten leitet.</p>
	<p>Weitere Voraussetzungen bedarf es nicht.</p>
Ä4	<p>Facharzt, dem die ständige Vertretung des leitenden Arztes (Chefarzt) vom Arbeitgeber übertragen worden ist.</p>

<p><u>Protokollerklärung:</u></p> <p>¹Ständiger Vertreter ist nur der Arzt, der den leitenden Arzt in der Gesamtheit seiner Dienstaufgaben vertritt. ²Das Tätigkeitsmerkmal kann daher innerhalb einer Klinik / eines Instituts / einer Einrichtung nur von einer Ärztin/einem Arzt erfüllt werden.</p> <p>Leiter eines selbstständigen Arbeitsbereiches.</p>

Protokollerklärung:

¹Zum 01.01.2021 bestehende Arbeitsverhältnisse mit der Entgeltgruppe Ä 1 werden in die Ä1 b) überführt; Eine Herabgruppierung in die Ä1 a) erfolgt nicht.

²Die Prüfung auf Höhergruppierung an Hand der A und B Kriterien in die Entgeltgruppe Ä 3 erfolgt im laufenden Arbeitsverhältnis nachfolgenden Maßgaben:

- Der Antrag auf Prüfung einer Höhergruppierung in die Entgeltgruppe Ä 3 ist vom Einrichtungsleiter (Klinik- oder Institutsdirektor; Leiter Zentraler Dienst) zu stellen, vom betroffenen Arzt mit zu unterzeichnen und an den Klinikumsvorstand weiterzuleiten.
- Innerhalb von drei Monaten erhält der betroffene Arzt vom Geschäftsbereich II - Personal eine begründete schriftliche Stellungnahme zum Ergebnis des Verfahrens.
- Die Eingruppierung erfolgt bei Genehmigung zum nächsten Ersten des Monats folgend dem Zeitpunkt der Bestätigung durch den Dienstvorgesetzten und Arbeitgeber.

³In den Entgeltgruppen Ä3 bis Ä4 bestimmen sich die Eingruppierungen entsprechend ihrer nicht nur vorübergehend und zeitlich mindestens zur Hälfte auszuübenden Tätigkeit.

- (3) ¹Die Eingruppierung in die Entgeltgruppe Ä 2 wird im Folgemonat nach der erfolgreich bestandenen Facharztprüfung wirksam, sofern dieses nachgewiesen wird. ²Der Arzt ist insofern in der Mitteilungspflicht/Vorlagepflicht gegenüber dem Arbeitgeber und hat spätestens zwei Monate nach Erlangen der Facharztqualifikation die Facharzturkunde vorzulegen. ³Der Arbeitgeber kann den Arzt ansonsten bis zur Vorlage der Facharzturkunde mit seiner vorhergehenden Entgeltgruppe weiter vergüten.

**§ 13
nicht belegt**

**§ 14
Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit**

- (1) Wird dem Arzt vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Entgeltgruppe entspricht und hat er sie mindestens einen Monat ausgeübt, erhält er für den Kalendermonat, in dem er mit der ihm übertragenen Tätigkeit begonnen hat, und für jeden folgenden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit eine persönliche Zulage.
- (2) ¹Wird dem Arzt vertretungsweise eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner Entgeltgruppe entspricht und hat die Vertretung länger als einen Monat gedauert, erhält er nach Ablauf dieser Frist eine persönliche Zulage für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden

vollen Kalendermonat der weiteren Vertretung. ²Bei Berechnung der Frist sind bei mehreren Vertretungen Unterbrechungen von weniger als jeweils drei Wochen unschädlich. ³Auf die Frist von einem Monat sind Zeiten der Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit nach Abs. 1 anzurechnen, wenn die Vertretung sich unmittelbar anschließt oder zwischen der Beendigung der höherwertigen Tätigkeit und der Aufnahme der Vertretung ein Zeitraum von weniger als drei Wochen liegt.

Protokollerklärung zu den Absätzen 1 und 2:

Eine Übertragung im Sinne der Absätze 1 und 2 setzt die vorherige schriftliche Mitteilung des Arbeitgebers an den Arzt voraus.

- (3) Die persönliche Zulage bemisst sich aus der Differenz zwischen der Vergütung, die dem Arzt zustehen würde, wenn er in der höheren Vergütungsgruppe eingruppiert wäre, und der Vergütung der Vergütungsgruppe, in der er eingruppiert ist.
- (4) Die persönliche Zulage nach den Absätzen 1 oder 2 erhält der Arzt auch im Falle der Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung sowie bei Arbeitsunfähigkeit und Erholungsurlaub, solange die Übertragung nicht widerrufen wird oder aus sonstigen Gründen endet.

§ 14a

Oberarzt mit Sonderfunktion strategisches Management

Einem Oberarzt kann die Funktion Oberarzt mit Sonderfunktion strategisches Management übertragen werden. Ein Oberarzt mit Sonderfunktion strategisches Management berät und unterstützt die ärztliche Leitung der jeweiligen Einrichtung – auch als Ansprechpartner gegenüber dem Klinikumsvorstand – adäquat in klinikorganisatorischen und ökonomischen Fragestellungen. Für die Dauer der Übertragung erhält der Arzt eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 400 €.

§ 15

Tabellenentgelt

- (1) ¹Die Ärzte erhalten monatlich ein Tabellenentgelt. ²Die Höhe bestimmt sich nach der Entgeltgruppe, in die er gemäß § 12 eingruppiert ist, und nach der für ihn geltenden Stufe.

Gültig bis 31. Oktober 2025:

- (2) ¹Das monatliche Tabellenentgelt bleibt bei monatlich schwankender Arbeitszeit und bei anderweitiger Verteilung der monatlichen Arbeitszeit nach § 6 unverändert. ²Ausgenommen hiervon sind teilzeitbeschäftigte Ärzte mit reduzierter monatlicher Arbeitszeit. ³Für diese erfolgt die Vergütung anteilig mit einem 1/182 je Stunde des individuellen Tabellenentgelts.

Gültig ab 01. November 2025:

- (2) ¹Das monatliche Tabellenentgelt bleibt bei monatlich schwankender Arbeitszeit und bei anderweitiger Verteilung der monatlichen Arbeitszeit nach § 6 unverändert. ²Ausgenommen hiervon sind teilzeitbeschäftigte Ärzte mit reduzierter monatlicher Arbeitszeit.
- (3) Das Entgelt für Fehlstunden, für die kein Anspruch auf Entgeltzahlung besteht, kann vom monatlichen Entgelt abgezogen werden.

Protokollerklärung:

Die Tarifparteien sind sich einig darüber, dass der Entgeltabzug grundsätzlich auf der Basis von Kalendertagen (kalendertägliche Kürzung) erfolgt, es sei denn, es handelt sich lediglich um eine stundenweise Abwesenheit.

- (4) ¹Für Tagesentgelte wird das jeweilige regelmäßige Monatstabellenentgelt durch die Sollarbeitstage des jeweiligen Monats geteilt und mit den zu bezahlenden Tagen multipliziert. ²Für die Kürzung des Monatseinkommens bei unbezahlten Ausfallzeiten gelten diese Faktoren entsprechend.
- (5) Die Höhe der Tabellenentgelte ist in der Anlage 1 festgelegt.

Protokollerklärung:

1. ¹Ab dem 01.03.2024 werden die Entgelte der jeweils geltenden Entgelttabelle – Anlage B – des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 30. Oktober 2006 in der jeweils gültigen Fassung inhalts- und zeitgleich in die Entgelttabelle gemäß Anlage 1 (§ 15 Absatz 5 HTV-Ä UK HAL) benannten Entgelte inhaltsgleich übernommen. ²Dies erfolgt auf der Annahme der gleichbleibenden wöchentlichen Arbeitszeit von 42 Stunden (bis 31.10.2025) bzw. 40 Stunden (ab dem 01.11.2025). ³Die Anzahl der Stufen und Stufenlaufzeit richtet sich weiter nach den bestehenden Regelungen des HTV-Ä UK HAL. ⁴Das Entgelt der Entgeltgruppe Ä1 a) Stufe 1 beträgt 90 % des Entgeltes der Entgeltgruppe Ä1 b) Stufe 1. ⁵Der jeweils gültige Tabellenwert der EG Ä2 Stufe 6 des TV-Ärzte TdL wird als Tabellenwert der EG Ä2 Stufe 5 des HTV-Ä UK übernommen. (Anlage 1 Absatz 2) ⁶Der Tabellenwert der EG Ä2 Stufe 5 des TV-Ärzte TdL findet auf den HTV-Ä UK keine Anwendung. ⁷Der jeweils gültige Tabellenwert der EG Ä4 Stufe 2 des TV-Ärzte TdL wird als Tabellenwert der EG Ä4 des HTV-Ä UK übernommen. ⁸Weitere Tabellenwerte der EG Ä4 des Tv-Ärzte TdL finden auf den HTV-Ä UK HAL keine Anwendung.
2. Mit der Weiterentwicklung der Entgelttabelle Anlage B – des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 30. Oktober 2006 in der jeweils gültigen Fassung wird diese zur Anlage 1 (§ 15 Abs. 5) mit den jeweiligen Besonderheiten der Protokollerklärung Nr. 1.

§ 16 **Stufen der Entgelttabelle**

¹Die Entgeltgruppe Ä1 stellt sich wie im § 15 Abs. 1, 5 dar. ²Ärzte in Weiterbildung innerhalb von Weiterbildungen, die gemäß Weiterbildungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt regelhaft 6 Jahre oder mehr andauern, erreichen abweichend von Satz 1 die Stufe 6 ab dem 6. Jahr. ³Die Entgeltgruppe Ä2 umfasst vier Stufen sowie die zusätzlichen Regelungen der Anlagen 1 bis 3 Abs. 2. ⁴Die Entgeltgruppe Ä3 umfasst drei Stufen. ⁵Die Entgeltgruppe Ä4 umfasst eine Stufe. ⁶Die Ärzte erreichen die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä1), fachärztlicher (Ä2), oberärztlicher (Ä3) Tätigkeit, die in den Tabellen (Anlagen 1-3) angegeben sind.

§ 17 **Allgemeine Regelungen zu den Stufen**

- (1) Die Ärzte erhalten das Tabellenentgelt nach der neuen Stufe vom Beginn des Monats an, in dem die nächste Stufe erreicht wird.
- (2) ¹Ununterbrochene Beschäftigungszeiten i.S.d. § 34 Absätze 1 und 2 sind für die Zuordnung der Entgeltstufe zugrunde zu legen. ²Entsprechenden ununterbrochenen Zeiten stehen gleich:
- a) Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz,
 - b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit gemäß § 22 bis zu 39 Wochen,
 - c) Zeiten eines bezahlten Urlaubs,

- d) Zeiten eines Sonderurlaubs, bei denen der Arbeitgeber vor dem Antritt schriftlich ein dienstliches beziehungsweise betriebliches Interesse anerkannt hat oder die er selbst veranlasst,
- e) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung von weniger als einem Monat im Kalenderjahr,
- f) Zeiten der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.

³Zeiten der Unterbrechung bis zu einer Dauer von jeweils drei Jahren, die nicht von Satz 1 erfasst werden, und Elternzeit bis zu jeweils 5 Jahren sind unschädlich; sie werden aber nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet. ⁴Bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren, bei Elternzeit von mehr als fünf Jahren, erfolgt eine Zuordnung zu der Stufe, welche derjenigen vorangeht, die vor der Unterbrechung erreicht wurde, jedoch nicht niedriger als bei einer Neueinstellung; die Stufenlaufzeit beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme. ⁵Zeiten, in denen eine Beschäftigung mit einer kürzeren als der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten erfolgt ist, werden voll angerechnet.

- (3) ¹Für Ärzte ohne Facharztanerkennung werden Zeiten ärztlicher Tätigkeiten bei der Stufenzuordnung angerechnet. ²Eine Tätigkeit als Arzt im Praktikum gilt als ärztliche Tätigkeit.

Protokollerklärung:

Zeiten der ärztlichen Tätigkeit im Sinne der Sätze 1 bis 2, die im Ausland abgeleistet worden sind, sind nur solche, die von einer Ärztekammer im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als der inländischen ärztlichen Tätigkeit gleichwertig anerkannt werden.

- (4) Für Ärzte mit Facharztanerkennung werden Zeiten der fachärztlichen Tätigkeit in der Regel angerechnet.
- (5) ¹Zeiten der Tätigkeit in einer vom Arbeitgeber verliehenen Funktion als Oberarzt oder leitender Oberarzt werden nur für die Beschäftigungszeiten in diesen Funktionen i.S.d. § 34 Absätze 1 und 2 angerechnet. ²Die Eingruppierung wird mit der Ernennung durch den Arbeitgeber wirksam gemäß Protokollerklärung zu § 12 Abs. 2.
- (6) ¹Zur Deckung des Personalbedarfs oder zur Bindung von qualifizierten Fachkräften kann im Einzelfall Ärzten abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. ²Ärzte mit einem Entgelt in der Endstufe können bis zu 25 % der jeweiligen Stufe 2 zusätzlich erhalten.

Protokollerklärung:

Dies soll insbesondere auch gelten für Fachärzte mit einer vom Arbeitgeber geforderten Subspezialisierung und entsprechend übertragener Spezialfunktion, für die vom Arbeitgeber eine erfolgreich abgeschlossene Schwerpunkt- oder Zusatzbezeichnung nach der Weiterbildungsordnung gefordert wird.

- (7) ¹Fachärzte mit abgeschlossener intensivmedizinischer Zusatzweiterbildung oder Schwerpunktweiterbildungen in ähnlich abgegrenzten Behandlungsbereichen in Verbindung mit der entsprechenden Tätigkeit, erhalten zzgl. zum jeweiligen Tabellenentgelt eine Zulage in Höhe von 15 % der Entgeltgruppe Ä2 (Facharzt) Stufe 2. ²Diese Zulage ist widerruflich. ³Ein Widerrufsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht mehr erfüllt werden.

§ 18
nicht belegt

§ 19 Einsatzzuschlag für Rettungsdienst

¹Zu den Pflichten der Ärzte aus der Haupttätigkeit gehört es, am Rettungsdienst in Notarztwagen und Hubschraubern teilzunehmen. ²Für jeden Einsatz in diesem Rettungsdienst erhalten die Ärzte einen nicht zusatzversorgungspflichtigen Einsatzzuschlag (Tabelle Protokollerklärung Nummer 3). ³Dieser Betrag verändert sich zu demselben Zeitpunkt und in dem gleichen Ausmaß wie das Tabellenentgelt der Entgeltgruppen steigt.

Protokollerklärungen:

1. Ärzte, denen aus persönlichen Gründen (zum Beispiel Vorliegen einer anerkannten Minderung der Erwerbsfähigkeit, die dem Einsatz im Rettungsdienst entgegensteht, Flugunverträglichkeit) oder aus fachlichen Gründen die Teilnahme am Rettungsdienst nicht zumutbar beziehungsweise untersagt ist, dürfen nicht zum Einsatz im Rettungsdienst herangezogen werden.
2. ¹Der Einsatzzuschlag steht nicht zu, wenn den Ärzten wegen der Teilnahme am Rettungsdienst außer den tariflichen Leistungen vom Arbeitgeber oder einem Dritten (zum Beispiel private Unfallversicherung, für die der Arbeitgeber oder ein Träger des Rettungsdienstes die Beiträge ganz oder teilweise trägt, Liquidationsansprüche) zustehen. ²Die Ärzte können auf die sonstigen Leistungen verzichten.
3. Der Einsatzzuschlag beträgt
 - 22,76 EUR ab 1. April 2024 und
 - 24,13 EUR ab 1. Februar 2025.

Anschließende Steigerungen des Einsatzzuschlages gemäß § 19 – Protokollerklärung Ziff. 3 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) werden gleichlautend im HTV-Ä UK HAL übernommen.

§ 20 nicht belegt

§ 20a Erstattung von Dienstreisen

Für die Erstattung von Auslagen und Kosten für Dienstreisen finden grundsätzlich die für die Beamten des Landes Sachsen-Anhalt jeweils geltenden Bestimmungen Anwendung, soweit die Betriebsparteien keine anderslautenden Vereinbarungen treffen.

§ 21 Bemessungsgrundlage für die Entgeltfortzahlung

¹In den Fällen der Entgeltfortzahlung nach § 26, § 27, § 29 und nach § 22 Abs. 1 höchstens für die § 22 Abs. 1 bestimmte Dauer, werden das Tabellenentgelt sowie die sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile weitergezahlt. ²Nicht in Monatsbeträgen festgelegte Entgeltbestandteile werden als Durchschnitt auf Basis der letzten zwölf vollen Kalendermonate, die dem maßgebenden Ereignis für die Entgeltfortzahlung vorhergehen (Bemessungszeitraum), gezahlt. ³Ausgenommen hiervon sind das zusätzlich gezahlte Entgelt für Überstunden, Jahreseinmalzahlungen, Ergebnisabhängige Einmalzahlungen, sonstige besondere Zahlungen.

Protokollerklärung:

Bei Abwesenheit wegen Krankheit gilt Vorstehendes wegen § 22 Absatz 2 Satz 3 nur eingeschränkt.

Protokollerklärungen 1 bis 3:

1. ¹Volle Kalendermonate im Sinne der Durchschnittsberechnung nach Satz 2 sind Kalendermonate, in denen an allen Kalendertagen das Arbeitsverhältnis bestanden hat. ²Hat das Arbeitsverhältnis weniger als drei Kalendermonate bestanden, sind die vollen Kalendermonate, in denen das Arbeitsverhältnis bestanden hat, zugrunde zu legen. ³Bei Änderungen der individuellen Arbeitszeit werden die nach der Arbeitszeitänderung liegenden vollen Kalendermonate zu Grunde gelegt.
2. ¹Der Tagesdurchschnitt nach Satz 2 beträgt $1/65$ aus der Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für den Berechnungszeitraum zugestanden haben, wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich auf fünf Tage verteilt ist. ²Maßgebend ist die Verteilung der Arbeitszeit zu Beginn des Berechnungszeitraums. ³Bei einer abweichenden Verteilung der Arbeitszeit ist der Tagesdurchschnitt entsprechend Satz 1 und 2 zu ermitteln. ⁴Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.
3. ¹Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. ²Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.

§ 22

Entgelt im Krankheitsfall

- (1) ¹Wird der Arzt durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit an der Arbeitsleistung verhindert, ohne dass ihn ein Verschulden trifft, erhält er bis zur Dauer von sechs Wochen das Entgelt nach § 21. ²Bei erneuter Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit sowie bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses gelten die gesetzlichen Bestimmungen. ³Als unverschuldete Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sätze 1 und 2 gilt auch die Arbeitsverhinderung im Sinne des § 3 Abs. 2 und des § 9 Entgeltfortzahlungsgesetz.
- (2) ¹Nach Ablauf des Zeitraums gemäß Abs. 1 erhält der Arzt für die Zeit, für die ihnen Krankengeld oder entsprechende gesetzliche Leistungen gezahlt werden, höchstens jedoch für die nach Abs. 3 bestimmte Dauer, einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers und dem Nettoentgelt. ²Nettoentgelt ist das um die gesetzlichen Abzüge verminderte Entgelt im Sinne des § 21; bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Ärzten ist dabei deren Gesamtkranken- und Pflegeversicherungsbeitrag abzüglich des Arbeitgeberzuschusses zu berücksichtigen. ³Bei Ärzten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, sind bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zu Grunde zu legen, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.

Protokollerklärung 1 und 2 zu Abs. 2:

1. § 21 Satz 3 gilt entsprechend für den Krankengeldzuschuss Abs. 2.

2. Im Falle der Arbeitsverhinderung nach § 3a Entgeltfortzahlungsgesetz stehen den tatsächlichen Barleistungen des Sozialversicherungsträgers das Krankengeld nach § 44a SGB V oder die tatsächlichen Leistungen des privaten Krankenversicherungsträgers oder des Beihilfetragers gleich.
- (3) ¹Der Krankengeldzuschuss wird bei einer Beschäftigungszeit (§ 34 Absätze 1 und 2)
- a) von mehr als einem Jahr längstens bis zum Ende der 13. Woche und
 - b) von mehr als drei Jahren längstens bis zum Ende der 39. Woche
- seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit gezahlt. ²Maßgeblich für die Berechnung der Fristen nach Satz 1 ist die Beschäftigungszeit, die im Laufe der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit vollendet wird. ³Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Entgelt im Krankheitsfall nach den Absätzen 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Abs. 1 ergebende Anspruch.
- (4) ¹Entgelt im Krankheitsfall wird nicht über das Ende des Arbeitsverhältnisses hinaus gezahlt; § 8 Entgeltfortzahlungsgesetz bleibt unberührt. ²Krankengeldzuschuss wird zudem nicht über den Zeitpunkt hinaus gezahlt, von dem an Ärzte eine Rente oder eine vergleichbare Leistung auf Grund eigener Versicherung aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder aus einer sonstigen Versorgungseinrichtung erhalten, die nicht allein aus Mitteln der Ärzte finanziert ist. ³Überzahlter Krankengeldzuschuss und sonstige Überzahlungen gelten als Vorschuss auf die in demselben Zeitraum zustehenden Leistungen nach Satz 2; die Ansprüche der Ärzte gehen insoweit auf den Arbeitgeber über. ⁴Der Arbeitgeber kann von der Rückforderung des Teils des überzahlten Betrags, der nicht durch die für den Zeitraum der Überzahlung zustehenden Bezüge im Sinne des Satzes 2 ausgeglichen worden ist, absehen, es sei denn, der Arzt hat dem Arbeitgeber die Zustellung des Rentenbescheids schuldhaft verspätet mitgeteilt.

§ 23

Besondere Zahlungen

Der Arbeitgeber gewährt dem Arzt monatlich vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 6,65 EUR.

§ 24

Berechnung und Auszahlung des Entgelts

- (1) ¹Die Entgeltzahlung erfolgt bargeldlos. ²Das Entgelt ist auf ein vom Arzt zu benennendes Inlandskonto so rechtzeitig zu überweisen, dass der Arzt zum Ende des laufenden Monats, spätestens am letzten Werktag, über sein Entgelt verfügen kann.
- (2) ¹Für den Arzt ist eine Abrechnung zu erstellen, in der die Beträge, aus denen sich das Entgelt zusammensetzt und die Entgeltbestandteile getrennt aufzuführen sind. ²Ergeben sich gegenüber dem Vormonat keine Veränderungen der Brutto- und Nettobeträge, bedarf es keiner erneuten Abrechnung.
- Gültig ab 01. November 2025:**
- (3) ¹Besteht der Anspruch auf das Tabellenentgelt oder die sonstigen Entgeltbestandteile nicht für alle Tage eines Kalendermonats, wird nur der Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt. ²Besteht nur für einen Teil eines Kalendertags Anspruch auf Entgelt, wird für jede geleistete dienstplanmäßige oder betriebsübliche Arbeitsstunde der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts sowie der sonstigen in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile gezahlt. ³Zur Ermittlung des auf eine

Stunde entfallenden Anteils sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (§ 6 Absatz 1) zu teilen.

- (4) ¹Ergibt sich bei der Berechnung von Beträgen ein Bruchteil eines Cents von mindestens 0,5, ist er aufzurunden; ein Bruchteil von weniger als 0,5 ist abzurunden. ²Zwischenrechnungen werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet. ³Jeder Entgeltbestandteil ist einzeln zu runden.
- (5) Durch Nebenabrede zum Arbeitsvertrag können neben dem Tabellenentgelt zustehenden Entgeltbestandteile (zum Beispiel Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge, Überstundenentgelte) pauschaliert werden. Die Nebenabrede ist abweichend von § 2 Abs. 3 mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres kündbar.

§ 25

Betriebliche Altersversorgung, Entgeltumwandlung

- (1) Der Arzt hat Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung, deren Durchführungsweg der Arbeitgeber bestimmt.
- (2) Auf die Durchführung einer betrieblichen Altersversorgung für den Arzt sind auf Grundlage der Beteiligungsvereinbarung des Arbeitgebers mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) die Vorschriften des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) sowie die den ATV ergänzenden und ändernden Regelungen in Verbindung mit der Satzung der VBL in der jeweils geltenden Fassung analog anzuwenden.
- (3) Für den Fall eines von Abs. 2 abweichenden Durchführungsweges bestimmt sich die Höhe des Eigenbeitrages des Arztes dennoch nach den jeweils gültigen Vorschriften über einen Arbeitnehmerbeitrag im ATV.
- (4) ¹Der Arzt kann auf Basis einer freiwilligen Betriebsvereinbarung oder durch Einzelvereinbarung mit dem Universitätsklinikum Halle (Saale) tarifliche geldliche Ansprüche (einschließlich Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen) für Leasingzwecke (z. B. E-Bike) umwandeln. ²Im Falle einer Vereinbarung, die ausschließlich einzelvertraglich erfolgt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Personalrat zeitnah über die Inanspruchnahme der Regelung zu informieren. ³Die Entgeltumwandlung ist für die Laufzeit des Leasingvertrages verbindlich. ⁴Die Verpflichtung des Arztes zur Übernahme der Leasingraten besteht auch in Zeiten ohne Gehaltsanspruch (z. B. Elternzeit, unbezahlter Urlaub) oder bei reduzierten Ansprüchen (z. B. Krankengeldzuschuss). ⁵Etwaig vereinbarte Zuschüsse des Arbeitgebers entfallen. ⁶Wird das Arbeitsverhältnis vor dem Ende des Leasingvertrages beendet und ermöglicht die Leasinggesellschaft dem Arzt den Erwerb des Leasinggegenstands, übernimmt der Arzt alle mit der vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages verbundenen Lasten und die Kosten für den Erwerb des Leasinggegenstands. ⁷Die Arbeitsvertragsparteien treffen im Falle einer arbeitgeberseitig veranlassten Beendigung eine Regelung, die den sozialen Belangen des Arztes Rechnung trägt.

Abschnitt IV Urlaub und Arbeitsbefreiung

§ 26 Erholungsurlaub

- (1) ¹Der Arzt hat einen Urlaubsanspruch (ausgehend von einer 5 Tage-Woche) von 30 Arbeitstagen im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Entgelts.
- (2) Der Urlaubsanspruch kann grundsätzlich erstmalig nach 6-monatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses geltend gemacht werden.
- (3) ¹Der Urlaub ist bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres zu gewähren. ²Eine Übertragung in das folgende Kalenderjahr ist bei dringenden betrieblichen oder in der Person des Beschäftigten liegenden Gründen möglich. ³Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. ⁴Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 31. März angetreten werden, ist er bis zum 31. Mai anzutreten. ⁵Der Urlaubsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. im Fall der Übertragung in das folgende Kalenderjahr nicht bis zum Ende des Übertragungszeitraum geltend gemacht worden ist. ⁶Im Übrigen findet das Bundesurlaubgesetz Anwendung.
- (4) ¹Der Urlaub wird unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange in Abstimmung mit dem Arbeitgeber festgelegt. ²Die Urlaubswünsche des Arztes und seine Interessen werden angemessen berücksichtigt. ³Näheres kann in einer Dienstvereinbarung geregelt werden.
- (5) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalenderjahres, erhält der Arzt als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Abs. 1; § 5 BUrlG bleibt unberührt.
- (6) Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
- (7) ¹Bei einer anderen regelmäßigen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. ²Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt.
- (8) ¹Bei einem zusammenhängenden Urlaub pro Kalenderjahr, von einer Dauer von mindestens zwei Wochen, haben Ärzte die Wochenenden unmittelbar vor Urlaubsbeginn und nach Ende des Urlaubes frei (haben keine Dienste abzuleisten). ²Bei mehreren Urlauben von mindestens zwei Wochen pro Kalenderjahr obliegt die Auswahl den Ärzten.

Protokollerklärung:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass hiervon aus betrieblichen Gründen, z. B. in kleinen Abteilungen oder in Bereichen, wo diese Regelung nicht umsetzbar ist, abgewichen werden kann.

- (9) Die Bemessung des Urlaubsentgelts richtet sich nach § 21.

§ 27 Zusatzurlaub

- (1) Ärzte, die ständig Wechselschichtarbeit nach § 7 Abs. 1 oder ständig Schichtarbeit nach § 7 Abs. 2 leisten und denen die Zulage nach § 8 Abs. 3 und 4 Satz 1 zusteht, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub
 - a) bei Wechselschichtarbeit für je zwei zusammenhängende Monate und
 - b) bei Schichtarbeit für je vier zusammenhängende Monate.
- (2) Im Falle nicht ständiger Wechselschicht- oder Schichtarbeit (zum Beispiel ständige Vertreter) erhalten Ärzte, denen die Zulage nach § 8 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2 zusteht, einen Arbeitstag Zusatzurlaub für
 - a) je drei Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Wechselschichtarbeit geleistet haben, und
 - b) je fünf Monate im Jahr, in denen sie überwiegend Schichtarbeit geleistet haben.
- (3) Für Ärzte, die ausschließlich versetzte Regelarbeit im Sinne des § 7 Abs. 3 leisten, wird kein Urlaub für Schichtarbeit oder Wechselschicht gewährt.

Protokollerklärung zu den Absätzen 1 bis 3:

¹Der Anspruch auf Zusatzurlaub bemisst sich nach der abgeleiteten Schicht- oder Wechselschichtarbeit und entsteht im laufenden Jahr, sobald die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfüllt sind. ²Für die Feststellung, ob ständige Wechselschichtarbeit oder ständige Schichtarbeit vorliegt, ist eine Unterbrechung durch Arbeitsbefreiung, Freizeitausgleich, bezahlten Urlaub oder Arbeitsunfähigkeit in den Grenzen des Entgeltfortzahlungszeitraums gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 unschädlich.

- (4) Im Falle nicht ständiger Wechselschichtarbeit und nicht ständiger Schichtarbeit im Bereich des Universitätsklinikums soll bei annähernd gleicher Belastung die Gewährung zusätzlicher Urlaubstage durch Dienstvereinbarung geregelt werden.
- (5) ¹Ärzte erhalten Zusatzurlaub im Kalenderjahr bei einer Leistung von Nachtarbeit im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	1 Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden	2 Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	3 Arbeitstage
600 Nachtarbeitsstunden	4 Arbeitstage
750 Nachtarbeitsstunden	5 Arbeitstage
900 Nachtarbeitsstunden	6 Arbeitstage.

Gültig bis 31. März 2025:

²Als Nachtarbeitsstunde im Sinne von Satz 1 gilt auch jede Stunde der Zeit des Bereitschaftsdienstes zwischen 21 Uhr und 6 Uhr (§ 7 Absatz 8).

Gültig ab 01. April 2025:

²Als Nachtarbeitsstunde im Sinne von Satz 1 gilt auch jede Stunde der Zeit des Bereitschaftsdienstes zwischen 20 Uhr und 6 Uhr (§ 7 Absatz 8).

- (6) ¹Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der in Abs. 5 Satz 1 geforderten Nachtarbeitsstunden entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit von entsprechenden Vollzeitkräften zu kürzen.

²Nacharbeitsstunden, die in Zeiträumen geleistet werden, für die Zusatzurlaub für Wechselschicht- oder Schichtarbeit zusteht, bleiben unberücksichtigt.

Gültig ab 01.01.2024:

- (7) ¹Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt 7 Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 37 Arbeitstage nicht überschreiten. ³§ 26 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (8) Im Übrigen wird § 26 (Erholungsurlaubsvorschriften) nicht berührt.
- (9) Die Entgeltfortzahlung in diesen Fällen richtet sich nach § 21.

**§ 28
Sonderurlaub**

Ärzte können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten.

**§ 29
Arbeitsbefreiung**

- (1) ¹Nur die nachstehend aufgeführten Anlässe gelten als Fälle nach § 616 BGB, in denen Ärzte unter Fortzahlung des Entgelts in dem angegebenen Ausmaß von der Arbeit freigestellt werden:

- | | | |
|-----|---|---------------|
| a) | Niederkunft der Ehefrau/der Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes | 1 Arbeitstag |
| b) | Tod der Ehegattin/des Ehegatten, der Lebenspartnerin/des Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder Elternteils | 2 Arbeitstage |
| c) | nicht belegt | |
| d) | 25- und 40-jähriges Arbeitsjubiläum | 1 Arbeitstag |
| e) | schwere Erkrankung | |
| aa) | einer/eines Angehörigen, soweit sie/er in demselben Haushalt lebt, | 1 Arbeitstag |
| bb) | eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr keinen Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, bis zu | 4 Arbeitstage |
| cc) | einer Betreuungsperson, wenn der Arzt deshalb die Betreuung ihres Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss bis zu | 5 Arbeitstage |

im Kalenderjahr.

²Eine Freistellung gemäß Buchstabe e) erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der behandelnde Arzt in den

Fällen der Buchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit des Arztes zur vorläufigen Pflege bescheinigt. ³Die Freistellung nach Buchstabe e) darf insgesamt 5 Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- (2) Die jährliche Höchstgrenze für die Inanspruchnahme einer Arbeitsbefreiung nach Abs. 1 unter Fortzahlung des Entgelts beläuft sich auf 6 Arbeitstage (unabhängig von einer regelmäßigen Verteilung der Arbeitszeit auf 5 oder 6 Werktage).
- (3) Ist die ärztliche Behandlung des Arztes während der Arbeitszeit notwendig, erfolgt die Freistellung für die hierzu erforderliche nachgewiesene Abwesenheit einschließlich erforderlicher Wegezeiten.
- (4) Der Arbeitgeber kann in sonstigen dringenden Fällen Arbeitsbefreiungen unter Fortzahlung des Entgelts gewähren.
- (5) Die Entgeltfortzahlung in den Fällen der Absätze 1 bis 4 richtet sich nach § 21.
- (6) ¹Bei Erfüllung allgemeiner staatsbürgerlicher Pflichten nach deutschem Recht besteht der Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nur dann, wenn die Arbeitsbefreiung gesetzlich vorgeschrieben ist und soweit die Pflichten nicht außerhalb der Arbeitszeit, gegebenenfalls nach ihrer Verlegung, wahrgenommen werden können; soweit die Ärzte Anspruch auf Ersatz des Entgelts geltend machen können, besteht kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung. ²Das fortgezahlte Entgelt gilt in Höhe des Ersatzanspruchs als Vorschuss auf die Leistungen der Kostenträger. ³Der Arzt hat den Ersatzanspruch geltend zu machen und die erhaltenen Beträge an den Arbeitgeber abzuführen.
- (7) Zur Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und von Berufsbildungsausschüssen nach dem Berufsbildungsgesetz sowie für eine Tätigkeit in Organen von Sozialversicherungsträgern kann dem Arzt Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts gewährt werden, sofern nicht dringende dienstliche oder betriebliche Interessen entgegenstehen.
- (8) ¹In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf das Entgelt kurzfristige Arbeitsbefreiung ggf. auch gewährt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten (z.B. persönliche Anlässe wie Umzug etc.). ²Arbeitsbefreiung für andere Fälle kann im Einzelfall unter Wegfall der Vergütung als Sonderurlaub gemäß § 28 gewährt werden.
- (9) Mitglieder von Tarifkommissionen werden für die Dauer der Teilnahme an Haustarifverhandlungen unter Fortzahlung der Bezüge gemäß § 21 freigestellt.

§ 29a Arbeitsverhinderung

- (1) ¹Der Arzt ist verpflichtet, dem Arbeitgeber jede Arbeitsverhinderung unverzüglich auf schnellstem Wege (Telefon, Telefax) mitzuteilen. ²Der Grund der Verhinderung und die voraussichtliche Dauer sind anzugeben. ³Der Arzt ist ferner verpflichtet, den Arbeitgeber auf dringend zu erledigende Arbeiten hinzuweisen.
- (2) ¹Im Krankheitsfall ist der Arzt verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. ²Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat der Arzt diese durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer an dem darauffolgenden allgemeinen Arbeitstag nachzuweisen. ³Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der ärztlichen Bescheinigung angegeben, ist der Arzt

verpflichtet, den Arbeitgeber unverzüglich zu informieren und am nächsten Arbeitstag nach Ablauf der ersten ärztlichen Bescheinigung eine ärztliche Folgebescheinigung vorzulegen.

- (3) ¹Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle richtet sich nach § 22. ²Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

Abschnitt V **Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses**

§ 30 **Befristete Arbeitsverträge**

- (1) ¹Befristete Arbeitsverhältnisse sind nach den gesetzlichen Vorschriften über die Befristung von Arbeitsverträgen zulässig. ²Dabei soll eine ausgewogene Abwägung zwischen den dienstlichen Notwendigkeiten einerseits und den berechtigten Interessen der betroffenen Ärzte andererseits erfolgen.
- (2) ¹Ein die Befristung eines Arbeitsvertrages mit einem Arzt rechtfertigender Grund liegt vor, wenn die Beschäftigung des Arztes seiner zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zum Facharzt oder dem Erwerb einer Anerkennung für einen Schwerpunkt oder dem Erwerb einer Zusatzbezeichnung, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung dient. ²Die Dauer der Befristung bestimmt sich nach der vertraglichen Vereinbarung; sie muss kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar sein.
- (3) ¹Ein nach Abs. 2 befristeter Arbeitsvertrag kann auf die notwendige Zeit für den Erwerb der Anerkennung als Facharzt oder den Erwerb einer Zusatzbezeichnung, höchstens bis zur Dauer von acht Jahren, abgeschlossen werden. ²Zum Zweck des Erwerbs einer Anerkennung für einen Schwerpunkt oder des an die Weiterbildung zum Facharzt anschließenden Erwerbs einer Zusatzbezeichnung, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung kann ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag für den Zeitraum, der für den Erwerb vorgeschrieben ist, vereinbart werden.
- (4) Die Tarifparteien vereinbaren, dass die Weiterbildung zum Facharzt in zwei vertraglichen Teilabschnitten erfolgt.
- a) Der erste Weiterbildungsabschnitt umfasst den Zeitraum von mindestens zwei Zeitjahren.
- b) Sind sich der Arzt und das Universitätsklinikum Halle (Saale) darüber einig, wird das Weiterbildungsverhältnis im entsprechenden Fachgebiet bis zur Erlangung der Facharztqualifikation fortgesetzt.
- Protokollerklärung:
- Der zweite Weiterbildungsabschnitt umfasst mindestens den Zeitraum bis zum Ende der Mindestweiterbildungszeit plus ein Zeitjahr.
- (5) Ein die dreijährige Befristung eines Arbeitsvertrages mit einem Arzt rechtfertigender Grund ist der Erwerb der Promotion.
- (6) Auch befristete Arbeitsverträge sind ordentlich beiderseits kündbar, gemäß § 34 Abs. 3 und 4.

**§ 31
nicht belegt**

**§ 32
nicht belegt**

**§ 33
Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Kündigung**

- (1) Das Arbeitsverhältnis endet, ohne Kündigung,
- a) mit Ablauf des Monats, in dem der Arzt das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen der Regelaltersrente vollendet hat,
- b) jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag).
- (2) ¹Das Arbeitsverhältnis endet ferner mit Ablauf des Monats, in dem der Bescheid eines Rentenversicherungsträgers (Rentenbescheid) zugestellt wird, wonach der Arzt voll oder teilweise erwerbsgemindert ist. ²Der Arzt hat den Arbeitgeber von der Zustellung des Rentenbescheids unverzüglich zu unterrichten. ³Beginnt die Rente erst nach der Zustellung des Rentenbescheids, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des dem Rentenbeginn vorangehenden Monats. ⁴Liegt im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine nach § 92 SGB IX erforderliche Zustimmung des Integrationsamtes noch nicht vor, endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Tages der Zustellung des Zustimmungsbescheids des Integrationsamtes. ⁵Das Arbeitsverhältnis endet nicht, wenn nach dem Bescheid des Rentenversicherungsträgers eine Rente auf Zeit gewährt wird. ⁶In diesem Fall ruht das Arbeitsverhältnis für den Zeitraum, für den eine Rente auf Zeit gewährt wird; beginnt die Rente rückwirkend, ruht das Arbeitsverhältnis ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Zustellung des Rentenbescheids folgt.
- (3) Im Falle teilweiser Erwerbsminderung endet bzw. ruht das Arbeitsverhältnis nicht, wenn der Arzt nach seinem vom Rentenversicherungsträger festgestellten Leistungsvermögen auf seinem bisherigen oder einem anderen geeigneten und freien Arbeitsplatz weiterbeschäftigt werden könnte, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegen stehen und der Arzt innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Rentenbescheids seine Weiterbeschäftigung schriftlich beantragt.
- (4) ¹Verzögert der Arzt schuldhaft den Rentenantrag oder bezieht er Altersrente nach § 236 oder § 236a SGB VI oder ist er nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, so tritt an die Stelle des Rentenbescheids das Gutachten eines Amtsarztes oder eines nach § 3 Abs. 3 bestimmten Arztes. ²Das Arbeitsverhältnis endet in diesem Fall mit Ablauf des Monats, in dem dem Arzt das Gutachten bekannt gegeben worden ist.
- (5) ¹Soll der Arzt, dessen Arbeitsverhältnis nach Abs. 1 geendet hat, weiterbeschäftigt werden, ist ein neuer schriftlicher Arbeitsvertrag abzuschließen. ²Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn im Arbeitsvertrag nichts Anderes vereinbart ist. ³§ 41 Satz 3 SGB VI bleibt unberührt.

**§ 34
Kündigung des Arbeitsverhältnisses**

- (1) Beschäftigungszeit ist die Zeit, die der Arzt beim Universitätsklinikum oder einem Rechtsvorgänger ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat.

- (2) Bei einem unmittelbaren Wechsel eines Arztes von der Medizinischen Fakultät an das Universitätsklinikum sind die zurückgelegten Beschäftigungszeiten anzurechnen.

Protokollerklärung zu den Absätzen 1 und 2:

¹Keine Unterbrechung im Sinne dieser Regelung sind Zeiten, die gesetzlich als Beschäftigungszeiten anerkannt werden (§ 1 Abs. 1 Arbeitsplatzschutzgesetz – ArbPISchG; Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz – MuSchV u. ä.).

²Das Recht des Arbeitgebers, über die Anerkennung von Beschäftigungszeiten im Einzelfall zu entscheiden, bleibt unbenommen.

- (3) Während einer vereinbarten Probezeit, längstens für die Dauer von sechs Monaten, kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum 15. eines Monats oder zum Ende eines Monats gekündigt werden.

- (4) Für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gelten - auch bei befristeten Arbeitsverträgen (§ 30 Abs. 6) - die nachfolgenden Kündigungsfristen.

- (5) ¹Die beiderseitige Kündigungsfrist beträgt, wenn die Beschäftigungszeit in dem Universitätsklinikum

a. zwei Jahre oder weniger bestanden hat, einen Monat zum Ende eines Kalendermonats,

b. fünf Jahre bestanden hat, zwei Monate zum Ende eines Kalendermonats,

c. acht Jahre bestanden hat, drei Monate zum Ende eines Kalendermonats,

d. zehn Jahre bestanden hat, vier Monate zum Ende eines Kalendermonats,

e. zwölf Jahre bestanden hat, fünf Monate zum Ende eines Kalendermonats,

f. fünfzehn Jahre bestanden hat, sechs Monate zum Ende eines Kalendermonats,

g. zwanzig Jahre bestanden hat, sieben Monate zum Ende eines Kalendermonats.

²Die Möglichkeit der Vereinbarung längerer Kündigungsfristen bleibt hiervon unberührt.

- (6) Verlängerungen der gesetzlichen Kündigungsfristen für Kündigung durch den Arbeitgeber gelten auch für Kündigungen durch den Arzt.

- (7) ¹Eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor dem vereinbarten Beginn ist ausgeschlossen. ²Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

- (8) Eine fristlose Kündigung gilt im Falle ihrer Unwirksamkeit zugleich als fristgemäße Kündigung zum nächsten zulässigen Termin.

- (9) Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arzt nach Ausspruch einer ordentlichen Kündigung entweder durch Eigenkündigung des Arztes oder durch den Arbeitgeber unter Fortzahlung der Bezüge und unter Anrechnung auf noch bestehende Urlaubsansprüche bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses widerruflich von der Arbeitsleistung freizustellen.

- (10) Spricht der Arbeitgeber eine außerordentliche Kündigung aus, so steht dem Arzt ein Anspruch auf tatsächliche Beschäftigung in der Zeit vom Zugang der Kündigung bis zum rechtskräftigen Abschluss eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens nicht zu.

- (11) ¹Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Dienstkleidung, Schutzkleidung, Schlüssel und sonstige Gegenstände gegen

Rückgabebescheinigung spätestens am letzten Tag des Arbeitsverhältnisses zurückzugeben. ²Gleiches gilt auch für sonstiges Eigentum des Arbeitgebers einschließlich sämtlicher Datenträger und Aufzeichnungen über dienstliche Belange.

- (12) ¹Beschäftigungszeit ist die Zeit, die bei demselben Arbeitgeber im Arbeitsverhältnis zurückgelegt wurde, auch wenn sie unterbrochen ist. ²Unberücksichtigt bleibt die Zeit eines Sonderurlaubs gemäß § 28, es sei denn, der Arbeitgeber hat vor Antritt des Sonderurlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt.

§ 35 Zeugnis

- (1) Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Ärzte Anspruch auf ein schriftliches Zeugnis über Art und Dauer ihrer Tätigkeit; es muss sich auch auf Führung und Leistung erstrecken (Endzeugnis).
- (2) Aus triftigen Gründen können Ärzte auch während des Arbeitsverhältnisses ein Zeugnis verlangen (Zwischenzeugnis).

Protokollerklärung zu Abs. 2:

Der Begriff vorläufiges Zeugnis wird dem Zwischenzeugnis gleichgestellt.

- (3) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 2 sind unverzüglich auszustellen.
- (4) Die Zeugnisse gemäß den Absätzen 1 bis 2 werden vom leitenden Arzt und vom Arbeitgeber ausgestellt

§ 36 nicht belegt

Abschnitt VI Schlussvorschriften

§ 37 Ausschlussfrist

¹Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Fälligkeit vom Arzt oder Arbeitgeber schriftlich geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällig werdende Leistungen aus.

§ 38 nicht belegt

§ 38a nicht belegt

§ 39
In-Kraft-Treten, Laufzeit

- (1) ¹Der Tarifvertrag tritt, soweit nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) ¹Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von 6 Monaten, erstmalig zum 31.12.2026 gekündigt werden.
- (3) Abweichend von Absatz 2 können ferner gesondert schriftlich gekündigt werden:
 - a) § 8 Absatz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026,
 - b) § 7 Absätze 1, 2, und 10, § 8 Absätze 3 und 4, § 27 Absätze 1 und 2 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026,
 - c) § 16 Absatz 1 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026,
 - d) § 23 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026,
 - e) § 27 Absatz 5 mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026.

Für das Universitätsklinikum Halle (Saale)

Halle (Saale), den 04.11.2025

.....
PD Dr. med. Matthias Janda
Ärztlicher Direktor

.....
Alexander Beblacz
Kaufmännischer Direktor

Für den Marburger Bund – Landesverband Sachsen–Anhalt:

Magdeburg, den 28.10.25

.....
Dr. med. Hans-Georg Damert
1. Vorsitzender MB LV S-A

.....
Andrea Huth
Geschäftsführerin

Anlage 1

Monatstabellenentgelte ab dem 01. März 2024 bis 31. März 2024						
Entgeltgruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
		im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	ab dem 5. Jahr
Ä1 a)	Ärzte mit ärztlicher Tätigkeit	4.593,82 €				
Ä1 b)	Ärzte in Weiterbildung	5.104,24 €	5.393,56 €	5.600,21 €	5.958,42 €	6.385,47 €
	ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	10. Jahr	
Ä2	Facharzt	6.736,78 €	7.301,63 €	7.797,59 €	8.076,29 €	
Ä3	Oberarzt	8.438,20 €	8.934,16 €	9.643,64 €		
Ä4	Ständiger Vertreter des Leitenden Arztes	10.635,56 €				

- (1) In der Entgeltgruppe Ä1b) erreichen Ärzte in Weiterbildung innerhalb von Weiterbildungen, die gem. Weiterbildungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt regelhaft 6 Jahre oder mehr andauern, die Stufe 6 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 6.552,04 € ab dem 6. Jahr.
- (2) In der Entgeltgruppe Ä2 erreichen Fachärzte mit abgeschlossener Zusatzweiterbildung Intensivmedizin oder ähnlichen Schwerpunktweiterbildungen in ähnlich abgegrenzten Bereichen mit entsprechender Tätigkeit in Wechselschichtarbeit widerruflich ab dem 12. Jahr die Stufe 5 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 8.438,20 €. ²§ 17 Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.

Anlage 1

Monatstabellenentgelte ab dem 01. April 2024 bis 31. Januar 2025						
Entgeltgruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
		im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	ab dem 5. Jahr
Ä1 a)	Ärzte mit ärztlicher Tätigkeit	4.777,57 €				
Ä1 b)	Ärzte in Weiterbildung	5.308,41 €	5.609,30 €	5.824,22 €	6.196,76 €	6.640,89 €
	ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	10. Jahr	
Ä2	Facharzt	7.006,25 €	7.593,70 €	8.109,49 €	8.399,34 €	
Ä3	Oberarzt	8.775,73 €	9.291,53 €	10.029,39 €		
Ä4	Ständiger Vertreter des Leitenden Arztes	11.060,98 €				

- (1) In der Entgeltgruppe Ä1b) erreichen Ärzte in Weiterbildung innerhalb von Weiterbildungen, die gem. Weiterbildungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt regelhaft 6 Jahre oder mehr andauern, die Stufe 6 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 6.814,12 € ab dem 6. Jahr.
- (2) In der Entgeltgruppe Ä2 erreichen Fachärzte mit abgeschlossener Zusatzweiterbildung Intensivmedizin oder ähnlichen Schwerpunktweiterbildungen in ähnlich abgegrenzten Bereichen mit entsprechender Tätigkeit in Wechselschichtarbeit widerruflich ab dem 12. Jahr die Stufe 5 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 8.775,73 €. ²§ 17 Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.

Anlage 1

Monatstabellenentgelte ab dem 01. Februar 2025 bis 31. Oktober 2025 - bei 42 Wochenstunden -						
Entgeltgruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
		im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	ab dem 5. Jahr
Ä1 a)	Ärzte mit ärztlicher Tätigkeit	5.064,22 €				
Ä1 b)	Ärzte in Weiterbildung	5.626,91 €	5.945,86 €	6.173,67 €	6.568,56 €	7.039,34 €
	ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	10. Jahr	
Ä2	Facharzt	7.426,63 €	8.049,32 €	8.596,06 €	8.903,30 €	
Ä3	Oberarzt	9.302,27 €	9.849,02 €	10.631,15 €		
Ä4	Ständiger Vertreter des Leitenden Arztes	11.724,64 €				

- (1) In der Entgeltgruppe Ä1b) erreichen Ärzte in Weiterbildung innerhalb von Weiterbildungen, die gem. Weiterbildungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt regelhaft 6 Jahre oder mehr andauern, die Stufe 6 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 7.222,97 € ab dem 6. Jahr.
- (2) In der Entgeltgruppe Ä2 erreichen Fachärzte mit abgeschlossener Zusatzweiterbildung Intensivmedizin oder ähnlichen Schwerpunktweiterbildungen in ähnlich abgegrenzten Bereichen mit entsprechender Tätigkeit in Wechselschichtarbeit widerruflich ab dem 12. Jahr die Stufe 5 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 9.302,27 €. ²§ 17 Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.

Anlage 1

Monatstabellenentgelte ab dem 01. November 2025 - bei 40 Wochenstunden -						
Entgeltgruppe		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
		im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	im 4. Jahr	ab dem 5. Jahr
Ä1 a)	Ärzte mit ärztlicher Tätigkeit	5.064,22 €				
Ä1 b)	Ärzte in Weiterbildung	5.626,91 €	5.945,86 €	6.173,67 €	6.568,56 €	7.039,34 €
	ab dem	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	10. Jahr	
Ä2	Facharzt	7.426,63 €	8.049,32 €	8.596,06 €	8.903,30 €	
Ä3	Oberarzt	9.302,27 €	9.849,02 €	10.631,15 €		
Ä4	Ständiger Vertreter des Leitenden Arztes	11.724,64 €				

- (1) In der Entgeltgruppe Ä1b) erreichen Ärzte in Weiterbildung innerhalb von Weiterbildungen, die gem. Weiterbildungsordnung des Landes Sachsen-Anhalt regelhaft 6 Jahre oder mehr andauern, die Stufe 6 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 7.222,97 € ab dem 6. Jahr.
- (2) In der Entgeltgruppe Ä2 erreichen Fachärzte mit abgeschlossener Zusatzweiterbildung Intensivmedizin oder ähnlichen Schwerpunktweiterbildungen in ähnlich abgegrenzten Bereichen mit entsprechender Tätigkeit in Wechselschichtarbeit widerruflich ab dem 12. Jahr die Stufe 5 mit einem Tabellenentgelt in Höhe von 9.302,27 €. ²§ 17 Absatz 7 bleibt hiervon unberührt.

Hinweis- §15 Protokollerklärung:

Ab dem 01.03.2024 werden die Entgelte der jeweils geltenden Entgelttabelle – Anlage B – des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken (TV-Ärzte) vom 30. Oktober 2006 in der jeweils gültigen Fassung inhalts- und zeitgleich in die Entgelttabelle gemäß Anlage 1 (§ 15 Absatz 5 HTV-Ä UK HAL) benannten Entgelte inhaltsgleich übernommen.

Anlage 2

Tarifsicherung HTV-Ä UK HAL

§ 1

Die Gewerkschaft ver.di hat das Recht, für ihre Mitglieder von den Bestimmungen dieses Tarifvertrages abweichende tarifliche Regelungen zu treffen. Dies gilt für alle Regelungsbereiche dieses Tarifvertrages.

§ 2

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des BVerfG in seinem Urteil vom 11. Juli 2017 (RdNr. 178 ff.) vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a TVG (Verdrängung der Tarifverträge) nicht eintreten. Der Arbeitgeber verpflichtet sich im Verhältnis zum Marburger Bund, dass in Tarifverträgen mit ver.di im Falle einer Kollision i. S. d. § 4a TVG, eine gleichartige Vereinbarung getroffen wird. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, die jeweils andere Gewerkschaft hierüber zu informieren.

§ 3

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Laufzeit dieser Vereinbarung keinen Antrag im Sinne von §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen. Der Arbeitgeber verpflichtet sich, mit ver.di eine gleichartige Vereinbarung zu treffen und diese der jeweils anderen Gewerkschaft zur Kenntnis zu geben.

(2) Diese Regelung entfaltet erst dann Gültigkeit, sobald mit ver.di eine entsprechende Vereinbarung getroffen worden ist.

§ 4

Sollten durch eine Änderung des TVG oder durch fachgerichtliches Urteil die Möglichkeiten der vorstehenden Paragraphen entfallen, undurchführbar oder eingeschränkt werden, sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine soweit wie möglich wirkungsgleiche Vereinbarung zu treffen.

§ 5

Der Arbeitgeber stellt sicher, dass mit allen bei ihm beschäftigten MitgliederInnen des Marburger Bundes zukünftig nur noch Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die eine dynamische Bezugnahme auf die zwischen dem UKH und dem Marburger Bund jeweils abgeschlossenen Haustarifverträge enthält; dies gilt insbesondere auch für bereits abgeschlossene Haustarifverträge oder Tarifverträge, die noch abgeschlossen werden. Die Regelung gilt nicht für Mitglieder anderer Gewerkschaften, deren Tarifverträge sich mit den Tarifverträgen des Marburger Bundes im Sinne von § 4a TVG überschneiden.

§ 6

Die vorliegende Regelung kann mit einer Frist von zwölf Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2026, gekündigt werden.